

Johann Heinrich Gelbke

Historische Nachricht von der unter dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Schutze stehenden Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Genf von ihrer Stiftung an bis auf gegenwärtige Zeiten : mit 17 Beylagen und Urkunden

Gotha: bey Carl Wilhelm Ettinger, 1799

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1728821096>

Druck Freier  Zugang



Gellina

o VII.
125.

J 0 VII
Z, 125.

VII
5



Historische Nachricht

von der

unter dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Schutze
stehenden

Evangelisch-Lutherischen

Deutschen Kirche zu G e n f

von ihrer Stiftung an bis auf gegenwärtige Zeiten

mit 17 Beylagen und Urkunden,

herausgegeben

von

Johann Heinrich Gelbke,

Herzogl. Sachs. Gothaischen Oberconsistorialrath.

G o t h a,

bey Carl Wilhelm Ettinger.

1799.

Historische Nachrichten

von

unter dem Herzoglichen Befehl: Carl August von Sachsen: Weissenfels

geschrieben

Georg August - Weissenfels

Historische Nachrichten

von

unter dem Herzoglichen Befehl: Carl August von Sachsen: Weissenfels

geschrieben

Georg August

von

Georg August - Weissenfels

Historische Nachrichten von Carl August von Sachsen: Weissenfels

Georg August

von Carl August von Sachsen: Weissenfels

1755

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. It is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Vorbericht.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. It is mostly illegible due to fading and bleed-through.

So wichtig die Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Stadt Genf, in Rücksicht der sowohl einheimischen als fremden Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten, welche bisher daran Antheil genommen haben, ist; so interessant muß es für das auswärtige Publicum seyn, die Art der Entstehung und Verfassung derselben wie auch die Verhandlungen kennen zu lernen, welche, seitdem der Herzog Friedrich II. zu Gotha sich entschloß, diese Kirche, in Ansehung ihrer innern Einrichtung in seinen besondern Schuß zu nehmen, deshalb zwischen ihm und dem Magistrate zu Genf gepflogen worden sind. Zwar hat der jetzige Herr Pfarrer Beumelburg zu Genf bereits im Jahr 1768. eine historische Nachricht davon durch den Druck bekannt gemacht; da sich aber dieselbe vergriffen hat, auch dem Verfasser, bey Ausarbeitung derselben, die Actenstücke, aus welchen er mit Gründlichkeit hätte schöpfen können, nicht

wird

Vorbericht.

bey der Hand waren, überdieses bisher, besonders durch die letzte französische Revolution, manche nicht unbeträchtliche Veränderungen in der zeitlichen Verfassung dieser Kirche veranlaßt worden sind; so ergiebt sich, daß eine gänzliche Umarbeitung der Beumelburgischen Schrift nicht nur nicht überflüssig, sondern sogar nothwendig geworden ist. Der Herausgeber der gegenwärtigen Nachricht kann versichern, daß er die dahin einschlagenden Acten sorgfältig gelesen und daraus die unter den Beylagen und Urkunden befindlichen Abschriften mit aller Genauigkeit genommen hat. Was aber die neuern Veränderungen betrifft, so muß er bemerken, daß ihm diese von dem jetzigen Nachmittagsprediger zu Genf, Herrn Berlach, gütigst mitgetheilt worden sind. Im Monat März 1799.

Der Herausgeber.

[Faint, mostly illegible text in a smaller font, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Histo:

Historische Nachricht von der unter dem Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Schutze stehenden Evangelisch-Lutherischen deutschen Kirche zu Genf, von ihrer Stiftung an bis auf gegenwärtige Zeiten.

Stiftung.

Zu der Errichtung dieser Kirche gaben die zu Anfange dieses Jahrhunderts zu Lyon angefahrenen Evangelisch-Lutherischen Handelsleute, die erste Veranlassung, indem sie bey dem Magistrat zu Genf um die Erlaubniß nachsuchten von Zeit zu Zeit das Abendmahl von einem Geistlichen ihrer Religion daselbst empfangen zu dürfen. Der edeldenkende Magistrat erfüllte auf das beyfällige Gutachten der dasigen Reformirten Geistlichkeit nicht nur ihre Bitte, sondern verstattete ihnen auch 1707. einen ordinirten Prediger berufen und annehmen zu dürfen *). Dieser war M. Anton Schulze aus Berlin, welcher zu Leipzig examinirt und ordinirt wurde. Auf die von dem Könige von Preußen an den Magistrat mitgebrachten Empfehlungsschreiben, worinn derselbe zugleich nach-

A 3

suchte,

*) Das an dieser Verwilligung die Reformirten Geistlichen zu Genf und unter diesen die berühmten Theologen Pictet und Turretin den vorzüglichsten Antheil haben, erhellet sowohl aus dem wegen Vereinigung der Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Kirche an den König von Preußen unterm 22. April 1707. von ihnen erlassenen merkwürdigen Schreiben, welches in des Turretini Nubes tectium befindlich ist, wo es S. 149. also heißt: "Nous pouvons même ajouter un Fait, qui fera connoître à V. M. les sentimens moderés et pacifiques de cette Eglise; c'est que quelques particuliers de la Confession d'Augsbourg ayant demandé, il y a quelques années, la permission de communier ici de tems en tems, de la main d'un de leurs Ministres, notre compagnie, qui fut convoquée deux fois pour en deliberer, y donna unanimement les mains; Après quoi, ayant porté cet avis à notre Magistrat, il ne se fit aucune peine de leur accorder leur demande." als auch aus der daselbst ersichtlichen Epistel an den Erzbischof von Canterbury, worinn S. 159. also steht: Nec multo post, propensissimi nostri in pacem illam studii ulterius demonstrandi ergo, postulantibus Lutheranis quibusdam, ut sui moris Ecclesiam hic institui liceret, Coetus nosker, habita hac de re una atque altera deliberatione, non modo adversatus est, sed et Patronum et Intercessorem Lutheranis se praebuit. Quo factum ut res ab Amplissimo Magistratu nostro, XXV. Viris primum, deinde et CC. Viris, nulla mora nemineque reluctantante, concessa sit.

suchte, daß den Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Verwandten ein völlig freyer Gottesdienst vergönnet werden möchte, beschloß der Magistrat, auch hierin der Königl. Fürbitte Gehör zu geben. Am 28. Aug. 1707. als am 10ten Sonntage nach Trinitatis hielt daher M. Schulz in einem gemieteten Beisaale seine erste Predigt und die Kirchengemeinde feyerte diesen Sonntag, in dankbarer Erwägung der ihr von einem edlen und weisen Magistrat der Republik Genf durch die Verstattung einer freyen Religionsübung erwiesenen großen Wohlthat, als den Stiftungstag ihrer Kirche. Aber bey nahe hätte sie nach einer zehnjährigen Dauer wieder ihre Endschafft erreicht, da einige Vorsteher derselben, wegen unglücklicher Handelsgeschäfte, außer Stand gesetzt waren, zu Bestreitung der Besoldungen und anderer nöthigen Ausgaben, ferner ihre Beiträge zu leisten, und die Zinsen von dem Capital der 6000 fl., welches die untengedachte Albrechtische Familie, mittelst Donation v. 18. Nov. 1716, zum Besten dieser Kirche gewidmet hatte, dazu nicht völlig auslangend waren. Bey dieser mißlichen Lage fand man sich genöthigt sich nach fremder Hülfe umzusehen. In dieser Absicht wendete sich der damalige Prediger dieser Kirche, M. August Gottlieb Graff, mittelst Schreibens v. 8. März 1717, an den Herzog zu Sachsen-Gotha, und kam einige Jahre darauf auch selbst in Gotha an, um sein Besuch zu wiederholen, daß der Herzog der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Genf nicht nur eine milde Beysteuer zum Unterhalt des Gottesdienstes zuließen lassen, sondern auch dieselbe dem Magistrat zu fernerer Protection anempfehlen möchte.

In Betrachtung, daß diese kirchliche Anstalt sowohl den Einheimischen als Fremden und insonderheit den in dem benachbarten Frankreich und der Schweiz wohnenden Lutheranern zum besondern Troste und Unterricht, wie bisher, ferner gereichen werde, entschloß sich der Herzog unter gewissen in der an den Prediger Graff erlassenen Resolution v. 5. April 1720. enthaltenen Bedingungen, sowohl für dieselbe Viertausend Gulden Rheinisch zu 6 Procent bey der Herzogl. Landschaft allhier, mittelst Donation v. 18. Febr. 1721. zu fundiren, als auch wegen fernerer Fortdauer derselben sich bey dem Magistrat der Republik Genf zu verwenden, und in Absicht der innern Verfassung des Gottesdienstes sie in seinen besondern Schutz zu nehmen. Der darüber zwischen dem Herzoge und dem Magistrat entstandene und unter den Beylagen befindliche höchst merkwürdige Schriftwechsel ist ein Denkmal, das beyden Theilen zum immerwährenden Ruhme gereicht und bis auf die späteste Nachwelt erhalten und verehrt zu werden verdient.

So war der Unfall, welcher der Kirche nach einem Jahrzehend den Untergang zu drohen schien, gerade die Veranlassung, daß sie nachher auf einen solchen dauerhaften Grund erbauet wurde, auf welchem sie, (die unter den Gemeindeg

meindgliedern selbst im J. 1794. entstandenen und unten erwähnten Misbeligigkeiten abgerechnet) bey allen Stürmen, welche die politische Verfassung der Republik so oft erlitten hat, bisher unerschüttert geblieben ist.

2.

Kirchliche Einrichtung,

Diese gründet sich hauptsächlich auf die von den Vorstehern der Kirchengemeinde entworfene und von dem Herzoge d. 27. Jul. 1731. bestätigte Kirchenverfassung, und wird es in deren Gemähsheit, in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche, wie auch der Predigerverrichtungen, folgendermaßen gehalten:

1) Des Sonntags wird gewöhnlich Vormittags über die Evangelien und Nachmittags über die Episteln gepredigt, und der Gottesdienst überhaupt fast in der Ordnung gefeyert, wie es im Gothaischen zu geschehen pflegt. Die Gottesverehrung, welche sonst den Donnerstag gehalten wurde, ist, seit der Vereinigung der Republik Genf mit Frankreich, auf den Decadi verlegt worden. Die drey hohen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, werden, wie im Gothaischen, mit zwey Tagen gefeyert. Die Feyer der kleinen Feste und Aposteltage ist daselbst nicht üblich. Zu den ordentlichen Predigt: Tagen gehört auch der Neujahrstag, der Sonnabend vor den Communion: Sonntagen, und der Buß- und Betttag im September, an welchem zweymal gepredigt wird. Das d. 12. Dec. jährlich gehaltene sogenannte Eskalade: Dankfest, welches zum Andenken der, bey einem im J. 1602. geschehenen feindlichen Ueberfalle, der Stadt wiederfahrenen göttlichen Hülfe, mit zwey Predigten gefeyert wurde, hat, seit Genf mit Frankreich vereinigt worden ist, aufgehört. In den Betstunden, welche zuweilen statt einer Predigt gehalten werden, gebraucht man gewöhnlich, nach der Verlesung eines Capitels oder Psalms, die Wirtembergischen Summarien nebst den Zollikoferischen oder selbst verfertigten Gebeten. Die in dem Kirchengebete vorkommende Fürbitte für die hohe Obrigkeit u. s. w. geschieht nach dem vom Magistrate genehmigten und unter den Beylagen befindlichen Formulare.

2) Alle Kinder müssen, da die Haus- und Nothtaufen daselbst nicht gewöhnlich sind, in der Kirche getauft werden. Man läßt die Kinder nicht selten mehrere Wochen und Monate alt werden, ehe man sie zur Taufe bringt; aber bey der Municipalität müssen sie binnen 24 Stunden eingeschrieben werden und selbst dabey zugegen seyn. Ist das Kind zu schwach, der freyen Luft ausgesetzt zu werden, so begiebt sich eine Person der Municipalität in die Wohnung des Neugeborenen. Bey der Taufhandlung selbst, welche an dem Tische verrichtet wird, worauf man das Abendmahl austheilt, treten die zu

Gevat:

Gevattern gebetenem Weibspersonen, nach dasiger Landesitte, nicht mit vor. Man bedienet sich dabey entweder der Gothaischen Kirchen-Agende, jedoch mit Hinweglassung des Exorcismus und des Zeichens des Kreuzes, oder, wenn die Gevattern der deutschen Sprache nicht kundig sind, der Mompelgardischen, am gewöhnlichsten der Genfer Liturgie. Nach dasiger Landesart benezt der Prediger das Angesicht des Kindes, welches ihm von den Patren vorgehalten wird, blos mit einemmale mit Wasser, und die Taufhandlung ist geendigt.

Das Abendmahl wird, nach der in Genf üblichen Weise, jährlich viermal an einem Sonntage gehalten und acht Tage vorher von der Kanzel angekündigt. An dem Beicht-Sonabend wird früh um 9 Uhr von dem Nachmittagsprediger eine Vorbereitungs-predigt abgelegt und die allgemeine Beichte vorlesen, welche von allen Anwesenden mit einem vernehmlichen Ja! bekräftiget wird. Nach der Predigt pflegt auch noch der Pfarrer vor dem Tische eine kurze Ermahnungsrede an die Versammlung zu halten, die allgemeine Beichte vorzulesen und die Absolution und den Segen zu ertheilen, worauf der Gottesdienst mit einem Gesange beschlossen wird. Nachmittags um 2 Uhr wird diese Vorbereitung, aber ohne Predigt, mit denen vorgenommen, die den Nachmittag nicht erscheinen konnten. Sonntags nach der Predigt wird die allgemeine Beichte nochmals abgelesen, wo denn diejenigen Fremden, die das Abendmahl genießen wollen, aber noch nicht gebeichtet haben, aufstehen und ihr lautes Ja! von sich geben. Außer dieser öffentlichen Communion werden auch Privat- und Kranken-Communionen verstatet.

So viel die Verheyrathung betrifft, so findet, seitdem die Einwohner der Stadt Genf unter französischen Gesetzen stehen, gar kein Aufgebot in der Kirche mehr statt, da nach denselben die Trauung nur eine bürgerliche Handlung ist, welche von der Municipalität am Decadi, jedoch in einem Tempel vorgenommen wird, nachdem die Nahmen der sich zu verheyrathenden Personen drey Tage vorher vor dem Stadthause bekannt gemacht und angeschlagen worden sind. Sobald das neue Ehepaar von der Municipalität zurück kommt, läßt es sich von dem Prediger noch einmal trauen, woben weiter nichts nöthig ist, als das Vorzeigen des Trauscheins von der Municipalität. Bey der Eheeinsegnung bedient man sich, wenn das Ehepaar der deutschen Sprache kundig ist, der Gothaischen Kirchen-Agende, jedoch ohne Auflegung der Hände auf die neuen Eheleute, außerdem wird die französische Sprache und Liturgie gebraucht. Was

3) die Prediger-Berichtungen anlanget, so predigt der Oberpfarrer Vormittags an allen Sonn- und Festtagen, führt die Kirchenbücher, stellt die nöthigen Zeugnisse aus, besucht die Kranken, berathschlaget sich mit den Adjuncten, theilt die Almosen-gelder aus und besorgt alles, was zur öffentlichen
und

und besondern Seelsorge gehört u. s. w. Der Nachmittagsprediger ist verbunden an Sonn- und Festtagen das Capitel aus der Bibel nebst den Summarien zu verlesen, Nachmittags aber zu predigen, wie auch, wenn Communion gehalten werden soll, den Sonnabend vorher früh die Vorbereitungspredigt zu verrichten, und dem Pfarrer, so oft es nöthig ist und verlangt wird, in seinem Amte beyzustehen.

3.

Kirchen: Patronen und Vorsteher der Gemeinde.

Darunter werden die jedesmaligen sechs Mitglieder der Kirchengemeinde verstanden, welche über die ganze Kirchenanstalt besondere Aufsicht führen, die Kirchendiener zu ihren Aemtern berufen, die Besoldungen anweisen, das Kirchenvermögen administriren, die Ausgaben der Kirche nöthigenfalls aus ihrem Vermögen bestreiten und überhaupt alles dasjenige besorgen, was zum Besten der Kirche gereicht. Das Präsidium hat, nach der oberwähnten Kirchenverfassung, der älteste unter ihnen. So wie einer von ihnen mit Tode abgeheth, so wird sofort an dessen Stelle wieder eine andere schickliche Person von ihnen erwählt, dabey aber vorzüglich auf die Nachkommen der ersten Stifter, die sich durch ihren Eifer und ihre Wohlthaten um die Kirche so verdient machten, Rücksicht genommen. Und da nun auch Johann Albrecht, Stadtrammann zu Isny und nachheriger Handelsmann zu Lyon und Arbon, und seine Familie, unter die besondern Beförderer dieser Kirchenanstalt zu zählen sind, indem ersterer schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Kirchenstiftung zu Gens wünschte und solche durch den Superintendenten Bejel zu Ulm ins Werk zu setzen bemühet war, sie aber nicht erlebte, da er vor 1707. zu Lindau starb; seine drey verheyratheten Töchter dagegen, als: Margaretha von Scheidlin, Dorothea von Eberz und Catharina Fingerlin, der Absicht ihres Vaters gemäß, mittelst der bereits erwähnten Donation, der Kirche ein bey der Stadt Ulm stehendes Capital von 6000 fl. wiedmeten, und überdieß die letztere, Catharina Fingerlin ihr auch noch im J. 1762. zu dem Ankauf des Chateau de Courré, woraus das jetzige Kirchhaus gebauet worden ist, einen sehr reichlichen Beitrag von 3000 fl. schenkte, so haben die zum Albrechtischen Geschlechte gehörigen Personen ein besonderes Recht auf die Stelle eines Vorstehers erlanget.

Seit der Stiftung der Kirche haben folgende angesehenene und zum Theil in öffentlichen Aemtern stehende Männer das Vorsteheramt versehen:

- 1. Herr Bonaventura Klesch, von Lindau.
- 2. — Veit Daniel Fingerlin, von Ulm.
- 3. — Paul Ratussen, von Leipzig.
- 4. Herr

4. Herr Johann Leonhard Schuler, von Nürnberg.
5. — Johann August Riederer, von Nürnberg.
6. — Johann Jacob von Furtenbach, von Kempten.
7. — Johann von Eberz, zu Lindau.
8. — Marcus von Scheidlin, zu Arbon.
9. — Christoph von Halder, von Lindau, zu Lyon.
10. — Christoph von Halder, Brudersohn des vorigen, zu Lindau.
11. — David von Scheidlin, zu Nürnberg.
12. — Johann Daniel Fingerlin, zu Lyon.
13. — Michael von Eberz, zu Arbon.
14. — Johann Scharf, von Lindau, zu Lyon.
15. — Georg Walther von Eberz, zu Arbon.
16. — Johann Ulrich Schallheimer, von Kempten, zu Lyon.
17. — Carl Wilhelm von Furtenbach, zu Arbon.
18. — Johann Georg von Scheidlin, zu Nürnberg.

Die jetzt lebenden Vorsteher sind:

19. Herr Johann von Halder, Bürgermeister zu Lindau.
20. — Caspar Daniel Fingerlin, der Aeltere, zu Lindau, erwählt 1772.
21. — Joh. Heinrich Fingerlin, der Jüngere, zu Lindau, erwählt 1781.
22. — Johann von Halder, der Aeltere, Banquier und Rathsherr zu Augsburg, erwählt 1783.
23. — Rudolph Curtabat, Bürgermeister zu Lindau, erwählt 1786.
24. — Johann Caspar von Scheidlin, Banquier zu Nürnberg, erwählt 1791.

Kirchen: Curatoren.

Ein solcher wird, nach Maassgabe der obgenannten Kirchenverfassung N. 6., unter den geistlichen oder weltlichen Räten des Herzogl. Oberconsistorii auf Friedenstern, mit Genehmigung des Herzogs, von den Vorstehern in der Absicht gewählt, daß er dasjenige, was sie in Kirchenangelegenheiten an ihn gelangen lassen, entweder dem Durchl. Herzog oder dessen Oberconsistorio vortrage und die dießfälligen Verordnungen ihnen bekannt mache, so wie überhaupt in den die Kirche betreffenden Vorfällen ihnen beyräthig sey.

Seit 1731. sind nachfolgende Curatoren erwählt worden:

1. Herr D. Ernst Salomon Cyprian — 1749.
2. — Geh. Justiz- und Consistorialrath Heimr. Ludw. Avemann, — 1761.
3. — Emanuel Christoph Klüpfel — 1776.
4. — Johann Heinrich Gerlach — 1784.

5. Herr

5. Herr Oberhofpr. Christian Wilhelm Bause — 1789.

6. — Generalsup. D. Josias Friedrich Christian Köppler, v. 1789 —

Ehemalige und jetzige Verhältnisse der Kirche.

1) Zum Staate. Nachdem die Kirche mit Erlaubniß des Magistrats gestiftet war, wurden sobald zwey Glieder des Raths erwählt, durch welche die Angelegenheiten der Kirche dem Magistrate eröffnet werden konnten. Diese Vorgesetzten hießen Seigneurs Commis. Fielen wichtige Umstände bey der Kirch: Gemeinde vor, z. B. Amtsveränderungen der Prediger, so meldeten es ihnen die Vorsteher unmittelbar, mit der Bitte, den neuen Prediger, welcher ihnen zugleich dargestellt wurde, der Obrigkeit zu empfehlen. In allen andern Fällen, wenn etwas bey dem Magistrate der Kirche wegen vorzustellen war, hatten die Prediger freyen Zutritt zu ihnen. Feyerliche Versammlungen, als: Gedächtnis: Anzugs: und Abzugspredigten pflegten gedachte vorgesezte Rathsglieder mit ihrer Gegenwart zu beehren. Dem Magistrate mußten anfänglich nur die ersten Prediger, dann aber auch die Nachmittagsprediger den Eid der Treue ablegen. Dieses alles aber hat sich seit der Vereinigung Genfs mit Frankreich sehr geändert. Jetzt ist diese Kirche nicht mehr die geduldete im Vergleich mit der herrschenden, die herrschende ist zur geduldeten herabgesunken, und die Seigneurs Commis haben aufgehört. Jedoch müssen die Lutherischen Prediger noch immer, so wie die Reformirten, einen Eid, wie solcher unter den Beylagen befindlich ist, vor dem Magistrate ablegen und bekommen sodann ein schriftliches Zeugniß, daß dieß geschehen ist, wodurch sie autorisirt sind, in der Republik zu predigen.

2) Zur dasigen Reformirten Geistlichkeit. Die Lutherische Kirche war nie von dem Reformirten Consistorio abhängig, außer wenn jemand von derselben eine Kirchenstrafe, z. B. Ausschließung vom Abendmahl, verdient hatte, erkannte dasselbe darinn; dieß hat aber mit dem Consistorio aufgehört. Ingleichen mußten die ankommenden und abgehenden Pfarrer sich jedesmal der versammelten Reformirten Geistlichkeit darstellen, und die Nachmittagsprediger dem vorsitzenden Geistlichen oder Moderateur den Höflichkeitsbesuch machen; in wiefern aber die erstere Ceremonie noch ferner statt haben wird, da die dasige Geistlichkeit sich nicht mehr als ein besonderes Corps betrachten darf, wird die Zeit lehren.

3) Zur deutschen Reformirten Kirche. Beyde die Lutherische und Reformirte Kirche hatten ehemals einerley Seigneurs Commis. Diejenigen Glieder der Lutherischen Gemeinde, welche ehemals als Habitanten aufgenommen wurden, müssen, wenn sie verarmen, von der deutschen Reformirten Kirche

unterstützt werden. Uebrigens leben beide Gemeinden, so wie ihre Prediger in guter Eintracht. Es ist sogar der Fall da gewesen, daß der jetzige lutherische Nachmittagsprediger, Gerlach, im J. 1796. in der Reformirten Kirche, bey einer Vacanz, sechs Monate lang das Amt versehen hat.

6.

Geistliche Kirchendiener.

Seit der Stiftung der Kirche haben die Vorsteher derselben allezeit zwei Prediger unterhalten, einen Pfarrer und einen Nachmittagsprediger, sogenannten Helfer oder Suffraganten.

Die Pfarrer sind jederzeit ordinirt gewesen, die Helfer oder Nachmittagsprediger aber waren anfänglich bloße Candidaten, bis im J. 1739. bey der anhaltenden Krankheit des damaligen Pfarrers Köthen die Vorsteher sich von dem Herzoge zu Gotha einen ordinirten Nachmittagsprediger ausbaten, woben es auch nachher geblieben ist.

Seitdem die Kirchenverfassung unter dem besondern Schutze des Herzogl. Hauses zu Gotha stehet, sind fast jedesmal Gothaische Landesfinder zu dergleichen Stellen befördert und darauf auch in den Gothaischen Landen weiter versorgt worden.

Wenn das erledigte Pfarramt durch das Herzogl. Oberconsistorium wieder besetzt wird, so erhält der denominirte Pfarrer von demselben wegen seines künftigen Verhaltens eine Instruction.

Bei der Wiederbesetzung der Helfers Stelle schlägt der Curator den Vorstehern einen Candidaten vor. Ist dieser ihnen anständig, so wird er examinirt, ordinirt, darauf bey dem Oberconsistorio verpflichtet und von demselben ebenfalls mit einer Instruction versehen an seine künftige Gemeinde abgesendet; zu den Reisekosten aber bekommt er einen Zuschuß von der Herzogl. Cammer.

Nach seiner Ankunft zu Genf wird er sofort dem engern Ausschusse der Gemeinde, welcher in der Versammlung der Adjuncten bestehet, vorgestellt, und empfängt zugleich von dem Pfarrer die von den Vorstehern ausgestellte Vocation zu seinem Amte. Sodann wird er von dem Pfarrer zu dem Modérateur oder dem wöchentlichen Präsidenten der dasigen Geistlichkeit geführt und zur Gewogenheit und Förderung in seinem Amte empfohlen. Endlich aber erscheint er an einem bestimmten Tage, in Begleitung des Pfarrers, vor der Rathsversammlung und legt den Eid der Treue ab.

Acht Tage vor dem Antritte seines Amtes wird er nach der Frühpredigt der Kirchgemeinde vorgestellt und durch Vorlesung seiner vornehmsten Lebensumstände mit ihr bekannt gemacht. Den nachfolgenden Sonntag weist ihn
der

der Pfarrer in einer besonders darauf gerichteten Predigt in sein Amt ein, und den Nachmittag hält der neue Nachmittagsprediger die gewöhnliche Antrittspredigt.

Seit der Kirchenstiftung sind nachfolgende Pfarrer und Nachmittagsprediger angestellt worden:

A. Pfarrer:

1. Herr M. Anton Schulz, aus Berlin, v. 1707 — 1710. †
2. — M. Aug. Gottlieb Graff, aus Frenberg in Meissen, v. 8. Febr. 1711: 1723. w. Hof- und Stiftsprediger zu Gotha. Er war, wie sein Vorgänger, zu Leipzig ordinirt worden.
3. — Joh. Jacob Köthen, bish. Nachmittagsprediger daselbst — 1741. den 11. Sept. †. Er war von seinem Amtsvorfahrer daselbst ordinirt worden.
4. — M. Emanuel Eshp. Klüpfel, aus Hattenhofen im Herzogthum Württemberg, v. 5. Nov. 1741 — 1747. w. Reiseprediger bey dem Erbprinzen Friedrich von Gotha. Er war zu Lindau ordinirt worden.
5. — Friedr. Wilh. Straßburger, bish. Nachmittagspred. das. — 1763. w. Pf. und Adjunct. in Goldbach. Von 1747. an versah er als Pastor vicarius das Pfarramt, bis er 1752. darin bestätigt wurde.
6. — Joh. Christian Beumelburg, bish. Nachmittagsprediger daselbst, v. 1763 — Er war, wie sein Vorgänger, zu Gotha ordinirt worden, und ist der Verfasser der anfänglich gedachten historischen Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen deutschen Kirche zu Genf.

B. Nachmittagsprediger.

1. Herr M. Joh. Mich. Geiß, aus Frf. a. M. v. 11. Sept. 1707 — d. 4. Nvo. 1708. w. deutsch- und französischer Prediger zu Frankfurt.
2. — Joh. Friedr. Stark, aus Hildesheim, bish. Armenhauspred. zu Frf. — 1711. übernahm wieder seine vorige Stelle im Armenhause.
3. — M. Aug. Gottlieb Graff — 1711. w. Pf. das. nachdem er die Nachmittagspredigerstelle nur 3 Monate versehen hatte.
4. — M. Joh. Nic. Mitternacht, aus Reichenweyer im Elsaß — 1714. resig.
5. — Martin Diefenbach, aus Frankf. a. M. — 1716. w. Prediger zu Düsseldorf.
6. — Georg Paul Kleeman, oder Clemens, aus Altorf im Nürnberg. v. Jul. 1716 —
7. — M. Joh. Friedr. Räuber, aus Straßburg, v. 1717 — 1720. †
8. — Joh. Jac. Köthen, aus Gamstädt im Goth. — 1723. w. Pf. das.
9. — Joh. Valentin Beumelburg, aus Fischbach im Goth. — 1728. w. Pf. zu Eßbrey und Reßstädt im Goth.

10. Herr M. Christian Aug. Ludwig, aus Zeitz, v. 25. Jun. 1730 — 1732, w. Pf. zu Bienstädt im Goth.
11. — Joh. Caspar Löwe, aus Busleben im Goth. — 1739. w. Pf. zu Liebenstein.
12. — Georg Caspar Brehm, aus Eicha bey Römhild — 1743. w. Pf. zu Schönau und Wipperoda. Er war der erste ordinarie Nachmittagsprediger.
13. — Friedr. Wilh. Straßburger, aus Gotha — 1747. w. Pf. das.
14. — Joh. Heinr. Wenige, aus Gotha — 1753. w. Pf. zu Haarhausen im Goth.
15. — Joh. Christ. Beumelburg, aus Gotha, v. 1754 — 1763. w. Pf. das.
16. — Just. Schneegass, aus Goldbach — 1771. w. Hofdiac. zu Gotha.
17. — Joh. Friedrich Georg Ostückenberg, aus Gräsfentonna, v. 2. Jan. 1771 — 1778. w. Pf. zu Bienstädt im Goth.
18. — Friedrich Christian Gorkhardt, aus Gotha — 1791. w. Garnisonprediger zu Gotha.
19. — Georg Wilhelm Gerlach, aus Wolfsbehringen, v. 1791 —

7.
Weltliche Kirchendiener.

Diese sind:

I. Die Adjuncten. Sie hießen anfänglich Diaconi und ihre Verrichtungen bestanden darinn, die Almosen sowohl in der Kirche und am neuen Jahre, als auch in den Häusern bey den Fremden von Adel und andern Religionsverwandten einzusammeln, und in wichtigen Vorfällen dem Pfarrer mit guten Rath an die Hand zu gehen. Nachdem aber im J. 1731. das Kirchenwesen in eine gewisse Verfassung gebracht wurde, so fanden die Vorsteher für nöthig die bisherigen Diaconen zu ihren Adjuncten und Stellvertretern zu ernennen und sie also dadurch mit sich in nähere Verbindung zu bringen. Diese Adjuncten müssen aber wirkliche Mitglieder der lutherischen Kirchgemeinde, und zu Genf als Bürger oder Einwohner angesessen seyn. Sie werden in unbestimmter Anzahl von den Vorstehern dazu ernannt, je nachdem Männer von anerkannter Rechtschaffenheit und Einsicht bey der Gemeinde vorhanden sind. Wenn ein neuer Adjunctus erwählet und von den Vorstehern bestätigt worden ist, so wird er nach einer Sonntags-Frühpredigt der versammelten Gemeinde durch eine besondere Abkündigung bekannt gemacht. Ehemals wurde er auch den Seigneurs Commis von dem Pfarrer vorgestellt.

Die sämtlichen jedesmaligen Adjuncten machen nebst den beyden Predigern die Kirchen-Direction aus, bey welcher der Pfarrer den Vorßiß hat. Sie wird regelmäßig viermal des Jahrs bey dem Pfarrer versammelt, und

über

übrigens so oft es nöthig scheint, um sich über die Angelegenheiten der Kirche zu berathschlagen und das Nöthige im Nahmen der Vorsteher zu verfügen. Einer der Adjuncten ist Secretär und trägt die jedesmaligen Verhandlungen in ein Register, welches das Conferenz-Register genannt wird. Jede Versammlung wird damit angefangen, daß der Secretär den Aufsatz über die vorhergehende vorliest, welches entweder gebilligt, oder das Nöthige daran verändert wird. Diese löbliche Einrichtung besteht seit 1747. wo sie zuerst von dem damaligen Pfarrer Klüpfel mit Genehmigung der Vorsteher gemacht wurde. Allein da das sogenannte Conferenz-Register etwas vernachlässigt worden war, so erbot sich der jetzige Pfarrer Beumelburg bald nach seinem Amtsantritte 1763. dasselbe wieder in Ordnung zu bringen. Dieses geschah; aber Niemand foderte es wieder zurück. Ob es gleich pünktlich von dem Pfarrer fortgesetzt wurde, so gerieth doch manches in Vergessenheit, zumal da die ordentlichen Versammlungen fast gänzlich aufgehört hatten. Auf diese Weise bekam die Führung der Kirchenangelegenheiten ein geheimnißvolles und willkürliches Ansehn und erregte bey mehreren Gliedern der Gemeinde Mißtraun und Unzufriedenheit. Wenigstens war dieses eine von den Ursachen, die man bey den Unruhen brauchte, welche 1794. bey der Kirche Statt hatten, und wo von unten mehrere Erwähnung geschehen wird. Jetzt ist die Direction wieder auf den alten regelmäßigen Fuß eingerichtet und sie überschickt den Vorstehern alle Jahre nebst der Jahresrechnung auch einen Auszug aus dem Conferenz-Register.

Vor Ernennung der Adjuncten führte der Pfarrer die Kirchrechnung allein. Jetzt aber besorgt einer von den Adjuncten dieses Geschäft, zahlt die Besoldungen und andere nöthige Kosten aus und übergiebt zu Ende jedes Jahres die Kirchrechnung an die Direction, von welcher sie durchgesehen, unterschrieben und den Vorstehern überschickt wird.

Die jetzigen Adjuncten sind:

1. Herr Joh. Jacob Süß, von Zwenbrücken, Handelsmann und Kirchens
Cassirer.
2. — Joh. Christian Siegert, von Dresden, Ebenist.
3. — Joh. Conrad Staib, von Eßlingen im Wirtembergischen, Schlosser.
4. — Philipp Anton Wallner, der Aeltere, von Wisbaden, Schwerdtseger und Bergolder.
5. — Joh. Friedr. Simon, von Colmar, Handelsmann und Secretär.

II. Die Assistenten. Das Amt der Assistenten ist 1797. hauptsächlich in der Absicht errichtet worden, um dem Mißtrauen, welches bisher ein Theil der Gemeinde, wegen Verwaltung der Kirchengelder, gegen einige Glieder der Direction

Direction geäußert und deshalb einen langen Streit erregt hatte, künftig vorzubeugen. Ihre Anzahl ist auf vier Mitglieder der Kirchengemeinde gesetzt, welche sich am längsten bey derselben befinden, und ihre Verrichtungen bestehen darinn, bey Zählung der Collectengelder, die bey dem Ausgange aus der Kirche, oder auch jährlich einmal von den Gliedern der Gemeinde eingenommen werden, gegenwärtig zu seyn, die jährliche Rechnung mit zu unterschreiben und, wenn sich einige Beschwerden bey der Gemeinde finden, dieselben der Direction oder auch unmittelbar den Vorstehern bekannt zu machen.

Diese vier ersten Assistenten sind:

1. Herr Johann Christian Caspar, Kiemer.
2. — Johann Th. Michel, Sergeant.
3. — Michael Seiß, Schuhmacher.
4. — Christian Meyer, Feldmesser.

III. Der Vorsänger. Wenn ein neuer Vorsänger von den Vorstehern bestätigt worden ist, so wird er vor die Direction beschieden, wo der vorsitzende Pfarrer ihm seine Amtspflicht einschärft und wegen deren treuer Beobachtung von ihm den Handschlag empfängt. Die Verrichtungen des Vorsängers bestehen, außer dem Anstimmen der Gesänge, auch darinn, daß er das Kirchneramt mit versieht, für die Reinlichkeit des Kirchensaals Sorge trägt, die Direction zusammen beruft und bey der Einsammlung der jährlichen Collecte die Adjuncten begleitet.

Die bisherigen Vorsänger folgen also auf einander:

1. Herr Joh. Göting, von Nürnberg, Habitant zu Genf, v. 1708 — 1752.
2. — Joh. Ludwig Mark, von Halle in Sachsen, Habitant und Knopfmacher — 1766. †
3. — Joh. Jacob Weber, von Straßburg, Habitant und Schuhmacher — 1794. †
4. — Joh. Daniel Sturm, Schuhmachermeister von Straßburg, wurde dem vorigen 1790. beygeordnet und versieht von 1794. an den ganzen Dienst.

IV. Der Organist. Bey dessen Amtseinweisung wird es gehalten wie bey dem Vorsänger. Seine Verrichtung besteht blos darinn, daß er bey allen gottesdienstlichen Versammlungen die Orgel zu spielen hat.

Seit 1766. sind als Organisten angestellt worden:

1. Herr Heinrich Rückert, von Hildburghausen — 1797. resig.
2. — Gottfried Hirsch, von Schweidnitz, v. 1797 —

3. Ort

Ort der Kirchen-Versammlung.

Bis 1766. waren die gottesdienstlichen Versammlungen in einem gemieteten Saale gehalten worden. Nachdem aber die Kirchgemeinde sich unter dessen sehr vermehrt hatte, so war man schon lange vorher gesonnen, entweder den Saal zu erweitern oder ein neues Haus zu kaufen. Zu dem letztern ertheilte der Magistrat den 9. Febr. 1751. die Erlaubniß, jedoch mit der Bedingung, daß das Haus im Rahmen einer Privatperson gekauft werden müsse. Da es aber dazu an hinlänglichen Mitteln fehlte, so fand sich der Herzog von Gotha, auf geschene Vorstellung, bewogen, 1753. und 1755. eine allgemeine Collecte in seinen Landen auszuschreiben und solches, mittelst eines gedruckten und in dieser Sammlung befindlichen merkwürdigen Formulars, vorher von den Kanzeln bekannt zu machen. Wie groß aber der Betrag davon gewesen ist, findet sich nicht in den Acten; es läßt sich aber aus den wohlthätigen Gesinnungen, welche die hiesigen Landeseinwohner bey dergleichen Auforderungen zur Barmherzigkeit an den Tag zu legen pflegen, vermuthen, daß derselbe nicht gering gewesen ist. Endlich war man 1762. im Stande das sogenannte Chateau de Coudré für 7000 fl. nebst 300 fl. Nadelgeld zu kaufen, wozu, wie obgedacht, die Albrechtische Tochter, verheyrathete Fingerlin zu Lyon, 3000 fl. schenkte. So ließt man auch in den Acten, daß dazu zu Regensburg von verschiedenen Reichsständen nachfolgende Beiträge geschehen sind, als: 100 fl. von dem Marggraf zu Baden: Durlach, 100 fl. von dem Marggraf zu Anspach, 185 fl. von Braunschweig: Wolfenbüttel und 211 fl. 45 fr. von dem Herzog von Wirtemberg. Dieses kaufällige Chateau de Coudré wurde d. 11. März 1763. abgebrochen und an dessen Stelle das gegenwärtige Kirchhaus, mit einer von Eyselin für 800 Franken gefertigten Orgel, erbauet. Es liegt auf einem freyen Plage in dem obern Theile der Stadt zwischen zwey Straßen, und hat zum Haupteingange einen kleinen Vorhof, welcher gepflastert und mit einer Mauer und darauf befindlichen Gitterwerke verschlossen ist. Der Kirchsaal ist durch einige Stufen erhöht, sehr geräumlich, hell, zwey Stockwerk hoch, durchaus begipset, mit einer Sacristey und Orgelbühne versehen, und an Kanzel, Tisch, Vorhängen und einigen Bedecken grün bekleidet. Ueber demselben ist ein Stockwerk erbauet, welches vermiethet wird, und zu welchem ein eigener Eingang von der Seite führt, der aber mit der Kirche durch eine Seitenthür Gemeinschaft hat. Unter dem Saale sind ein Waarenlager und einige Keller vorhanden, die ebenfalls vermiethet werden. Am 9. Febr. 1766, als am Sonntage Estomihi, wurde dieser neue angelegte Kirchsaal eröffnet und vor einer sehr zahlreichen Versammlung der erste Gottesdienst darinn gehalten.

Die Einweihung geschah mit folgender Feyerlichkeit: Beym dritten Ge-
läute wurden die Seigneurs Commis von den zwey ältesten Adjuncten abgeholt
und in die Kirche begleitet. Sobald sie ihre Plätze genommen hatten, wurde
auf der Orgel prälu dirt und sodann das erste Lied: Dreheinig heilger Gott *rc.*
abgesungen, worauf der Nachmittagsprediger den 84. Psalm verlas und das
zweite Lied: Mit Beten und mit Singen *rc.* angestimmt wurde. Hierauf
wurde die Einweihungspredigt über Jes. 2, 3. Kommt laßt uns auf den Berg
des Herrn gehen *rc.* gehalten und zu derselben mit den Worten Jacobs: dieser
Stein *rc.* soll ein Gotteshaus werden Gen. 28, 22. im Eingange vorberei-
tet; nach derselben das besondere Einweihungs-Gebet verlesen, und mit dem
Vater Unser, Segen und Liede: Dankbar Vater werfen wir *rc.* der Frühs-
gottesdienst beschloffen. Die beyden Seigneurs Commis wurden sodann, nach-
dem der Pastor denselben die schuldige Dankfagung für die Ehre ihrer Segens-
wart abgestattet hatte, in gleicher Ordnung wieder nach Hause begleitet. Die
Lieder und das Gebet hatte der Pfarrer abgefaßt. Um 2 Uhr gieng der zweyte
Gottesdienst an. Nachdem man ebenfalls auf der Orgel prälu dirt hatte,
ward das Lied aus dem Gesangbuche S. 960: Kommt her ihr Christen vol-
ler Freud *rc.* bis zum 5. V. abgesungen, darauf von dem Nachmittagspredi-
ger über den 122. Ps. gepredigt, und mit Gebet und Segen und dem letzten
Verse aus dem angezeigten Liede der Gottesdienst beschloffen. Ueber die An-
stalten dieses Tages soll, nach der Versicherung des jetzigen Pfarrers Benz-
melburg, die ganze Stadt, hohen und niedern Standes, ihre Zufriedenheit
und ihr Vergnügen bezeigt und dadurch einen abermaligen Beweis der aus-
gezeichnetsten toleranten Gesinnungen gegen die Evangelisch-Lutherische Ge-
meinde an den Tag gelegt haben.

9. Einkünfte der Kirche.

Die ersten Ausgaben, die zur Gründung der Kirche und zur Erhaltung
der Prediger nöthig waren, sind lediglich von den damals lebenden Vorste-
hern gemacht worden. Doch haben bald darauf die Städte Frankfurt, Nürn-
berg, Augsburg u. s. w. Collecten zur Unterstützung der Kirche gemacht.
Auch mögen die Collecten, die man beym Ausgang aus der Kirche und seit
1709. alle Jahre einmal in den Wohnungen der sich daselbst aufhaltenden
Lutheraner machte, beträchtlich gewesen seyn, denn schon 1713. findet sich,
nach Bezahlung aller Schulden, ein Ueberschuß von 300 Speciesthalern in
der Kirchkasse. Die ersten ansehnlichen Capitale sind unstreitig das von 6000 fl.
welches die Erben des oben erwähnten Johann Albrechts der Kirche 1716.
unter gewissen Bedingungen schenkten, und das von 4000 fl., welches von
dem Herzog Friedrich II. zu Gotha der Kirche ebenfalls unter gewissen Bedin-
gungen

gungen gewidmet wurde. Dieses alles ist noch durch die Sparsamkeit und Wohlthätigkeit der Vorgesetzten und besonders durch die oft beträchtlichen Vermächtnisse der Absterbenden vermehret worden. So vermachte z. B. der verstorbene Prof. Necker, mittelst Testaments von 1762, der Kirche 400 dasige Livres. Wie stark aber eigentlich das Kirchenvermögen sey, ist nur den Vorstehern bekannt, denen die Verwaltung desselben ausschließungsweise zugehört.

10.

Besoldung der Kirchendiener.

Die Besoldung des Pfarrers bestand anfänglich in 1000 Franken dasigen Geldes; nachher aber, da die Kirche zu größerem Wohlstande gelangte, wurde sie bis auf 1200 Fr. erhöht. Diese Besoldung wird von den Interessen der vorgedachten Kirchkapitalien auf Befehl der Vorsteher von einem dasigen Banquier ausgezahlt. Durch Accidentien kann sie nicht erhöht werden, weil keine daselbst Statt finden.

Die Besoldung des Nachmittagsprediges ist von 300 Fr. bis auf 600 Fr. erhöht worden.

Die Besoldung des Vorsängers war anfänglich 360 Fr. Es war dazu, weil man keine Orgel hatte, ein guter Musicus nöthig, den man von fremden Orten verschreiben mußte. Da aber nachher eine Orgel erbauet und ein Organist angestellt wurde, sich auch zu beyden Aemtern geschickte Subjecte fanden, so wurden 300 Fr. unter beyde vertheilt. Daher hat der Vorsänger noch jetzt 150 Fr. aber dem letzten Organisten sind nur 65 Fr. zugestanden worden, weil man sich, wegen geschwächter Einkünfte der Kirche, ohne Organisten behelfen wollte.

Alle diese Besoldungen wurden sonst nebst der Krankenpflege und andern kleinen Ausgaben aus der dasigen Kirchkasse bestritten, die aus den Collecten und Vermächtnissen verstorbener Mitglieder bestand; da aber diese nach und nach in Verfall gerathen ist, so befinden sich seit 1794. die Vorsteher in der Nothwendigkeit dieselbe jährlich durch beträchtliche Beyträge von ihrem Vermögen zu unterstützen.

11.

Unangenehme Ereignisse bey der Kirche.

Als die Stadt d. 2. Jul. 1782. an die vereinigten Französischen: Sardinischen; und Berner Kriegsvölker übergeben worden war, wurden dem Pfarrer die Schlüssel zu dem Kirchhause unter Drohungen abgefodert und der Kirchsaal zu einem Wachtthause für die Bürger umgewandelt. Und da der Pfarrer die zum Mitgebrauche angebotene deutsche Kirche, ohne Anfrage bey dem

dem hiesigen Herzogl. Hofe, nicht annehmen wollte, so wurde der Gottesdienst sieben Wochen lang unterbrochen, und darauf über drey Jahre lang in einer ziemlich engen Kapelle, neben der St. Peterskirche, zu den Maccabaern genannt, fortgesetzt. Endlich wurde im Frühjahr 1786. der Kirchsaal wieder ausgeräumt und für die vom Staate vergönnte Entschädigung sehr verschönert, auch durch eine freywillige Collecte, welche die Gemeinde unter sich veranstaltete, eine sehr schöne neue Orgel erbauet.

Bei der Revolution v. 19. Jun. 1794. traf die Kirche noch ein empfindlicherer Schlag, indem eine Anzahl der Gemeindeglieder, die viel willkührliches bei der Verwaltung der Kirchengüter bemerkt und zur Unzufriedenheit und zum Mißtrauen gegen einige Glieder der Kirchendirection Ursache zu haben glaubten, diese Gelegenheit benutzten, das Kirchhaus in Besitz nahmen, dem Pfarrer alle Kirchenschriften abforderten und eine weitläufige Untersuchung über das Eigenthum der Kirche und dessen Verwaltung anfangen; und da der Pfarrer, auf ihre Einladung wieder zu predigen, die Bedingung machte, daß die Kirche erst wieder in den vorigen Zustand gesetzt werden müßte, so wurde sie verweigert, und es predigten drey Monate lang Handwerker aus der Gemeinde. Es waren daher die Prediger v. 23. Aug. 1794. bis zum 8. Febr. 1795. ohne Amtsverrichtungen. Endlich wurde die Sache wieder eingeleitet und hernach durch Verwendung der Vorsteher bei dem Magistrate das meiste wieder auf den alten Fuß gesetzt.

12.

Zehnter Zustand der Kirche.

Ungeachtet Genf nun der Republik Frankreich einverleibet ist, so hat doch deswegen die Kirche nicht die geringste Veränderung erlitten. Sie steht mit den übrigen Kirchen in gleicher Classe, sie ist geduldet ohne mehr gedrückt oder begünstigt zu seyn. Ihr Wohlstand könnte daher noch immer fortdauern, wenn nicht die vorgenannte Zwietracht von 1794. denselben auf lange Jahre gestöhrt hätte; denn dadurch ist ein Theil der Gemeinde, dessen Forderungen nicht haben befriediget werden können, ganz von der Kirche abwendig, ein anderer aber lau und gleichgültig geworden, so daß, außer den vier gewöhnlichen Communionen, der Gottesdienst sehr wenig besucht wird.

Urkun

Urkunden und Beylagen.

I.

Donattons-Brief der Albrechtischen Familie.

Wir Endts unterschriebene urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Erben; demnach Ein Wohl-Edelgebohrner und Hochweiser Magistrat der Weltberühmten Handelsstadt Genf, auf verschiedener in Frankreich etablirten Handels Casaden geziemendes Ersuchen und Bitten auß besondern Hulden und Günsten die Hocheestimirtliche Concession und obrigkeitliche Willfahre ertheilet, daß selbige ihren Lutherischen Gottesdienst frey öffentlich exerciren und üben auch zu solchem Ende zu dessen fleißig- und ordentlichen Verrichtung einen eigenen Pfarrer, Helfer und Cantorem bestellen und halten mögen, wofür wir und die sämmlliche Evangelisch-Lutherische Anverwandtschaft, wie sich dieselbe in Frankreich an verschiedenen Orten befindet, wie auch andere dahin reisende sich zu schuldigen Dank obligirt erkennen, und hingegen Hochwohlgedachter Stadt Genf in publico et privato alles gedeihliche Hochwohlergehn von Herzen anwünschen.

Nachdem aber diese Kirche noch nicht dotiert, daß dieselbe dereinst könnte verpflegt werden, sondern allein die bemelte Handelshäuser aus ihren privat mitteln einen gutwilligen Beytrag bishero praestiert haben, welcher aber ungewiß und wegen allerhand zufällen unbeständig ist; Also haben wir nach der von unsern selig respectiven leiblichen Eltern und Schwieger Eltern in ihrem Leben geführten christlichen intention und damit dieser edle Gottesdienst desto eher in seinem guten Bestand continuirt, die Lehren und Ehre Gottes befördert auch dessen Gnade und Seegen in schuldigster Andacht erbitten werden möge, nachfolgende Stiftung mit einander schriftlich resolviret und in Kraft dieses gegenwärtigen Documenti gewiedmet, verschafft und übergeben, das nemlich von demjenigen Capital der sechs tausend Gulden, welches unser selige respectiven Vatter, Schweher Herr Johannes Albrecht, Einer Wohl-löblichen des Heyl. Reichs freyen Stadt Ulm den 31. Augusti Anno 1689. vorgeliehen, dessen Zinse auf Sommer und Winter Johanni verfällig und von demselben auf Unsterblich gelinget ist, die künftig fallende Jahreszinse zu fünf von Hundert, also jährlich drehhundert Gulden, mit der verwichen Sommer Johanni anzufangen und der vorbemeldten Lutherischen Kirche zu Genf

zu beständiger Fortpflanzung und Uebung des Gottesdienstes allorten eigentümlich gehörig sein sollen, also daß dieselbe durch die Herren Vorsteher der Kirchen von Wohlloblich gedachter Stadt Ulm jährlich mögen eingezo- gen, zu diesem Gottesdienst zu Genf getreulich verwendet und der erste halbe Jahrzins mit hundert und funfzig Gulden auf nechst kommenden S. Johann Evangelisten und so fort an bezogen werden, immer und so lange als das Lu- therische Religions: exercitium, wie bishero, Gott sey gedankt, öffentlich und frey allorten erhalten und geübt werden kann und mag. Dafern aber wieder alle bessere Zuversicht oder Verhoffen, sich die Zeiten so verändern wür- den, daß durch sondere Geschick: oder Verhängniß, wie sich die auch ergeben möge, dieser löbliche Gottesdienst gehindert, gestöhret oder gar abgethan wer- den möchte, welches der allmächtige Gott gnädiglich abwenden und verhüten wolle, wie wir denn auch Einen Hoch Edlen Magistrat der Stadt Genf hier- mit gehorsamlich ersuchen, daß derselbe nicht zugeben wolle, daß dieser unter ihrer Hohen Obrigkeitlichen rühmlichen Protection bisher florirende christli- che Gottesdienst auf einige Weiß möge turbirt oder zerstöhrt werden. Auf solchen leidigen Fall hin, gleich wie wir uns das eigenthum des Capitals der sechstausend Gulden vorbehalten, Also sollen alsdann und bey solchen trübses- ligen Begebenheiten, auch die folgende Zinse uns und unsern Erben wieder- umb zuständig seyn und gebühren.

Damit aber die Lutherische Kirche in Genf und dero Herrn Vorsteher der Richtigkeit dieser Stiftung desto mehreres versichert seyn mögen, haben wir denenselben nicht allein eine Abschrift von der an Wohllobliche gedachte Stadt Ulm von uns erlassenen Notification und Anweisung schreiben, sondern auch eine Copey von mehr bemelten Stadt schriftlichen Bewilligung die Zin- sen dahin zu bezahlen, in beglaubter Form beylegen wollen; In Hofnung daß hingegen bey jederweiligen Annehm: und Bestellung eines Predigers oder an- derer Kirchen Nothwendigkeiten unsere Stimme auch werde mit angehört werden.

Dessen allen zu wahren Urkund haben wir samt und sonders gegenwär- tige Ubergab mit unserm Nahmen äigenhändig unterschrieben und unsere Pect- schaften fürgedruckt. So geschehen in Arbon den 18 9bre Anno 1716.

Margaretha Scheidlin. W. Dorothea von Eberz. Catharina Fingerlin.
(L. S.)

Andreas Albrecht,
Als Träger der Albrech-
tischen Frauen Döchterin.
(L. S.)

Johannes von Eberz.
(L. S.)

Weit Daniel Fingerlin,
(L. S.)

Donations: Brief des Herzogs Friedrich zu Sachsen: Gotha.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen u. uhrkunden hiermit: Demnach die sämtlichen Vorsteher der Evangelischen Kirche zu Genev, welche, unterschiedswegen, die Lutherische genennet wird, durch ihren Pastorem, M. August Gotthelf Craffen, uns oftmals weitläufig zu erkennen gegeben, daß ihnen, bey jetzigen sehr kümmerlichen Zeiten, zu schwer fallen wolle, dortige Kirchen: Verfassung ohne einen ansehnlichen Beyschuß beständig zu erhalten, Wir aber in Christfürstliche Betrachtung gezogen, daß durch obberührten öffentlichen Gottesdienst die wahre Lehre der ungeänderten Augspurgischen Confession unter göttlichen Segen ausgebreitet, und sowohl Unsere Landeskinder, als andere Evangelische Christen, die sich Studirens oder der Commercia halben zu Genev und an denen benachbarten Orten aufhalten möchten, in ihrem Christenthum gestärkt, vor dem schädlichen Abfall bewahret und, zumahl in Krankheiten, getröstet, auch von denen Geistlichen unserer Confession in viel andere Wege unterrichtet werden können; als haben Wir, aus dankbarer Erkenntlichkeit der vielen Wohlthaten, womit Gott Uns und Unser Fürstliches Haus begnadiget, zugleich aber aus herzlichster Liebe zu dem Worte Gottes und dessen unverfälschten Vortrag, wohlbedächtig resolviret, zur Ehre der hochheiligen Dreieinigkeith, auch zu Fortpflanzung unserer reinen Religion und der wahren Gottesfurcht, obgedachter Kirche, inclusive der bereits am 5. April anno 1720. gnädigst zugedachten Ein tausend Gulden Meißnisch, Vier tausend Gulden Rheinisch, den Gulden zu Sechzehn gute Groschen gerechnet, zu verehren, thun das auch hiermit und kraft dieses Briefes, dergestalt, daß gedachte Summa der Viertausend Gulden Rheinisch also fort aus Unserer Scatull an die Landschafts: Cassa oder einen andern sichern Ort Unsers Fürstenthums, als ein obberührter Kirche zustehendes Anlehn gezahlet, und das Interesse davon jährlich mit Zwey hundert und Zwanzig Gulden, oder Ein hundert und Sechzig Rthaler, richtig abgegeben werden soll. Und ob schon von der Republicque Genev die schriftliche Versicherung gegeben worden, daß sie mehrgedachter Evangelisch Lutherischen Gemeine das öffentliche Exercitium des nach der ungeänderten Augspurgischen Confession eingerichteten Gottesdienstes beständig verstaten wolle; So bedingen Wir Uns jedoch, in Erwägung der menschlichen Begebnisse und mancherley emergentien, hierdurch aufs feyerlichste, daß jetztgedachte Viertausend Gulden zurückfallen, und zu andern milden Anstalten verwendet werden sollen, so balden, das Gott verhüte,

hüte, mehr angeregte Gemeine in einigen Lehrpunct von der ungeänderten Augspurgischen Confession abtreten oder in andere Wege der genommenen Abrede nicht nachgesetzt würde. Zu Urkund dessen haben wir diesen Unsern Donations-Brief eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Canzley-Secret wissentlich bedrucken und zwey gleichlautende Originalia fertigen, eines in Unser allhiefiges Ober-Consistorium verwahrlich beylegen, und der Gemeine zu Genff das zweyte auszuhändigen lassen. Geschehen Friedenstein den 18. Febr. als am Tage Concordiae im Jahr Christi 1721.

Friederich, H. z. Sachsen.

(L. S.)

3.

Herzogl. Resolution an den Prediger Graff zu Genf.

Dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Herzog zu Sachsen etc. ist unterthänigst vorgetragen worden, was der Evangel. Luth. Gemeinde zu Genf verordneter Pfarrer, Ehm. M. August Gotthelf Graff, wegen eines Fürstl. Schreibens an seine Republique zu Befestigung des daselbst verstateten Evangelischen cultus publici und wegen einiger milden Beysteuer zum Unterhalt sothanen höchst bedürftigen Gottesdienstes unterthänigst vorgestellt und gebeten. Wie nun Seine Hochfürstl. Durchl. ratione des ersten Puncts bereits gnädigst deferiret und das verlangte Schreiben gemeldeten Ehm. Graffen zur Insinuation aus antworten lassen; Also haben Sie Sich auch ratione des andern in Guaden entschlossen, nicht nur so fort ein Capital von 1000 Rthl. zu vorerwähntem Gottgefälligen Gebrauch zu fundiren und zu ordnen, daß davon die Interessen à 6 procent jährlich zu besserer Aufnahme gedachten cultus publici verwendet werden sollen, sondern auch nach Ihrem besondern Eifer vor die Fortpflanzung göttlicher Ehre und Lehre solche christfürstliche fundation hiernächst zu verbessern, wenn von den löblichen Evangelischen Vorstehern genügendlich Versicherung bengebracht wird, daß

1) es mit solchem Lutherischen Cultu zu Genf eine zuverlässige Beständigkeit habe;

2) man in der Lehre und Kirchen Ceremonien nach denen in hiesigen Landen mit besondern Nutzen eingeführten löblichen Ordnungen sich daselbst überall und allezeit so viel immer möglich richte;

3) solches bey künftiger Etabilirung einer Schule, welche zu Information der Jugend in denen fundamentis fidei höchst nöthig seyn möchte, beobachten, und

4) sich

4) sich anheischig machen wolte, bey sich ereignenden Pfarr-Vacanz jeh
desmal ein von dem Fürstl. Oberconsistorio examinirt: hier ordinirt: und auf
die Libros Symbolicos verpflichtetes Subjectum zum Prediger daselbst zu
bestellen.

Welches eingangs höchstbesagte Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Genfer
Lutherischen Geistlichen, Ehrn M. August Gotthelff Graff, zur Resolution zu
vermelden gnädigst befohlen. Friedenstein d. 5. April 1720.

F. S. Ober: Consistorium.

4.

Herzogl. Schreiben an den Magistrat zu Genf.

Von G. G. Friederich H. z. S.

U. G. G. zuvor Hoch: und Wohl: Edle Hoch: und Wohlgelehrte, auch
Hoch: und Wohlweise, besonders Liebe! Es haben Unsere auf Reisen begrif-
fene Prinzen bey Ihrem Aufenthalte zu Genev in denen erstatterten Berichten
zu Unserer besondern Gefälligkeit verschiedentlich angegerühmet, was vor eine
Lobwürdige und Gottgefällige propension Sie in Ihrer Republic gegen die
Evangel. Lutherische verspüret, und daß daher auch seit einiger Zeit diesen
Religions: Verwandten der öffentliche Gottesdienst daselbst verstatet worden.

Wie nun solches christlößliche Verfahren Uns nicht minder von dem sich
jezt hier befindenden, zu dasiger Gemeinde verordneten Geistlichen Ehrn M.
August Gotthelf Grafen, sehr angepriesen und von selbigem zugleich gehorsamst
nachgesucht worden, daß Wir zum Unterhalt sothanen höchstdürftigen Gottes:
dienstes aus christfürstlicher Milde etwas zu stiften geruhen möchten; Also be-
zeigen Wir hierdurch zusörderst Unsere danknehmigste Erkänntlichkeit vor die
Unsern Glaubensgenossen hierunter erweisende faveur und bergen zugleich nicht,
daß Wir, zu Erhaltung solches vielen in Genf befindlichen sowohl Studiren-
den, als andern Fremden, wie nicht weniger denen in dem benachbarten Frank-
reich und der Schweiz wohnenden Lutheranern, zu besondern Trost und gedeih-
lichen Unterricht gereichenden Werks, eine ansehnliche Foundation zu machen Uns
entschlossen, wenn Wir versichert seyn können, daß es an Seiten der löblichen
Republic die Meinung habe, diesen öffentlichen Gottesdienst beständig und ohne
Hinderung continuiren zu lassen, wodurch Sie nicht nur eine Gottgefällige Sa-
che verrichten, sondern auch nebst Uns sämmtliche der unveränderten Augspurg-
schen Confession zugethane Puissancen sich ungemein verbinden werden. Wir
recommandiren daher den Evangel. Luth. Cultum publicum in Genf zu Dero
ferneren güttigen protection und Beförderung bestens, und ersuchen dieselben

D

Uns

Uns ohnſchwer Dero Meinung, wegen deſſen fortwärtigen Beſtändigkeit, zu Faſſung baldiger Entſchließung ratione der dazu deſtinirten Stiftung, zu eröffnen, und verbleiben Ihnen übrigen mit affection und allem Guten beſtändig beygethan. Datum Friedenſtein d. 5. April 1720.

Friederich, H. J. S.

Antwort darauf.

Monſieur,

Nous remercions très humblement Votre Alteſſe Sereniſſime de la lettre, dont Elle nous a honoré, que le Sr Auguſte Gotthelf Graff, Paſteur de l'Egliſe Lutherienne de cette ville, nous a remiſe de Votre part, et particulierement de la ſatiſfaction que Votre Alteſſe Sereniſſime nous temoigne ſur nos diſpoſitions en faveur des Evangeliques Lutheriens.

Nous accordames bien de volontiers l'établiſſement d'une Eglife Lutherienne en cette ville, particulierement à la recommandation du Tres Puiffant Prince le Roy de Pruſſe deſunct de glorieuſe memoire, et nous ne limitames aucun tems pour ſa dureé, deſirans de faire connoitre aux Princes et Etats Proteſtans de la Confeſſion d'Auxbourg notre ſincere et ardent deſir pour l'union.

Votre recommandation, Monſieur, nous eſt un nouveau et preſent ſujet de donner à cette Eglife toute la protection que Votre Alteſſe Sereniſſime ſouhaite, ne doutans pas que la ſatiſfaction, que nous avons de la bonne conduite du Sr Graff, qui nous eſt très agreable, ſera ſoutenue par ceux, qui pourront luy ſucceder, et Votre Alteſſe Sereniſſime peut eſtre aſſurée de ces diſpoſitions, ſiſque nous ne deſirons rien avec plus d'ardeur qu'une union parfaite entre le Proteſtans Lutheriens et Reformés contre notre ennemi commun, Nous prions Votre Alteſſe Sereniſſime de nous continuer l'affection, dont elle nous a toujours honoré, et d'etre perſuadée des voeux, que nous faiſons pour Elle et pour la Sereniſſime Maiſon, nous ſommes avec reſpect

Monſieur
de Votre Alteſſe Sereniſſime

Les Très Humbles Serviteurs

Du 18. Juin 1720,

Les Sindics et Conſeil de Genev.

6. Jev.

6.

Herzogl. Schreiben an den Magistrat.

Von G. G. Friederich H. J. S. 2c.

U. G. zuvor 2c.

Es hat Uns Unser Hof: und Stiftsprediger, Aug. Gotth. Graff, unterthänigst angerühmet, was vor eine große Gütigkeit Sie gegen die Evangelisch-Lutherische Gemeine, auch besonders gegen ihn, M. Graffen, sowohl Zeit seines geführten Predigtamts, als auch bey seinem Abjuge, in ihrer Republik vorwalten, auch wie Sie dieselbe ihrer oberherrlichen Protection und Huld sehr reichlich genießen lassen.

Wie nun solche christliche Bezeugung zusörderst Gott wohlgefällt und von seiner Barmherzigkeit viele Wohlthaten über Dero gesegnete Republic bringen wird; also können Wir nicht umhin Denenselben Unsere Erkännlichkeit darob zu bezeugen und ihnen die Versicherung zu geben, daß Wir nicht nur jedesmal Sorge tragen wollen, damit obbesagte Gemeine mit gottseligen moderaten und ihrem Staat getreuen Lehrern versehen werden möge; sondern Wir wollen auch die Protestanten von der Reformirten Religion bey allen Vorfällen Unserer Zuneigung hinwiederum genießen lassen. Die Wir übrigens den mehr erwähnten Gottesdienst zu fortwährender Protection recommendiren auch Ihnen sammt und sonders mit Affection und allem Guten beständig bengethan verbleiben. Datum Altenburg d. 5. Sept. 1723.

Friederich, H. J. S.

7.

Antwort darauf.

Tres Haut et Serenissime Prince,

Nous sommes extrêmement sensibles à l'honneur, que nous avons reçu par la lettre qu'il a plu à Votre Altesse Serenissime de nous écrire le 5. de ce mois, dans la quelle Elle nous fait connoitre la satisfaction qu'Elle a de la manière, dont nous en ufons envers l'Eglise Evangelique Lutherienne, établie dans cette ville, & des témoignages d'affection que nous avons donné à Monf. Graff, pendant qu'il en a été le Pasteur.

Toutes sortes de raisons nous portent, Tres Haut et Serenissime Prince, à faire en faveur de cette Eglise, ce qui peut dépendre de nous; nous suivons en cela les mouvemens que la charité chrétienne inspire, & nous agissons conformément aux sentimens de modération & de tolérance re-

D 2

cipro-

ciproque, entre les membres de deux communions Protestantes, que nous approuvons si fort, & dont nous pouvons dire, que nous faisons de même que notre Eglise une profession ouverte.

Dans ces principes & pour contribuer autant que nous le pouvons au grand ouvrages de la Reünion des Protestans nous regarderons d'un oeil également favorable, l'une & l'autre Eglise; En particulier, nous ferons toujours très disposez à contribuer au bien & à l'avantage de l'Eglise Evangelique Luthérienne de cette ville. En quoi nous ne ferons qu'imiter l'exemple de Votre Altesse Serenissime, qui accorde si genereusement sa protection aux Evangeliques Reformez.

Si nos sentimens à cet égard étoient susceptibles de quelque augmentation, ce seroit, Très Haut & Serenissime Prince, par la consideration de Votre Altesse Serenissime qui nous marque avec tant de bonté qu'Elle nous fait gré de ce que nous avons fait, pour procurer quelque agrément à cette Eglise et qui nous fait esperer, qu'elle sera toujours pourvüe dans la suite de Pasteurs du caractère de Monf. Graff, duquel nous ne saurions assez louer la modestie les sentimens moderez & la vie exemplaire, digne à tous égards d'un fidèle Ministère de l'Evangile, Aussi s'est-il attiré par la conduite qu'il a tenue au milieu de nous & par son attachement au bien de notre Etat, pendant douze ans, qu'il a exercé son Ministère dans cette ville, notre parfaite estime, & la consideration de toute notre Eglise.

Dieu veuille, Tres Haut & Serenissime Prince, Vous conserver long tems, de même que Votre Auguste Famille dans la plus constante prosperité, pour le bonheur des Peuples soumis à Votre Altesse Serenissime & le bien commun de tous les Etats Evangeliques; nous sommes tres respectueusement

Tres H. & S. P.

de Votre Altesse Sme.

Les tres humbles Serviteurs

Les Sindics & Conseil de la Republique de Geneve.

8.

Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Genf.

Demnach bereits vor verschiedenen Jahren einige in Lyon und Genf sesshafte Evangel. Lutherische Kaufleute aus herzlichster Liebe zum Wort Gottes und zu christlicher Erbauung nicht allein ihrer selbst und ihrer Angehörigen, sondern auch

auch anderer Evangelischer Glaubens: Genossen in Frankreich, Savoyen und in der Schweiz, wie auch derer so auf Reisen und der Studien auch andern Professionen halber sich in diesen Gegenden von Zeit zu Zeit befinden, sich mit einander in dem Herrn vereinigen, einen reinen Evangelisch: Lutherischen Gottesdienst in hochlöblicher Gränzstadt Genf aufzurichten, auch unter göttlichen Segen mit großer Bemühung so viel erlangt, daß die hochansehnlichen Häupter dieser Illustren Republicque solches Werk schon im J. 1707. in hohen Gnaden verwilliget und folgendes mit Genehmhaltung hochgedachter Herren, zweien Prediger nebst einem Cantore bestellt und ein öffentlicher Evangelischer Gottesdienst an Sonntagen mit einer Morgenpredigt, Kinderlehr und Abendpredigt auch mit einer Predigt in der Wochen unter Gebet und Gesang nebst Austheilung der heil. Sacramente, Copulation der Ehen und allen andern Stücken des Cultus publici zu großer Consolation der ganzen Lutherischen Kirchen, insbesondere der allda häufig durchreisenden oder sich aufhaltenden hohen und niedern Standespersonen, wie nicht weniger zu nöthiger geistlicher und leiblicher Versorgung der Kranken und Armen unserer Religion, zu welchem letztern ein erkleckliches erfordert wird, fortgeführt worden, wobey Eingang angeregte erste Fundatores zwar zu allen Zeiten bemühet gewesen, nicht nur diese Anstalten in guter Ordnung zu erhalten; sondern auch zu Bestreitung der großen Kosten einen beständigen Fundum zu errichten und in dessen Ermanglung von ihrem Vermögen willig beizutragen, da denn durch ein, von einem dieser Handels: Häuser gemachtes Legat, welches von der Albrechtischen Witwe zu Arbon, Frau Susannen gebornen Wachterin herrühret, wie auch durch einigen hie und da erlangten Beyschuß und durch die ordentlichen Kirchen: Collecten, vornemlich aber Anno 1720. und 1721. durch eine zweymahlige preiswürdige Donation des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs des Andern, höchstbeglückten regierenden Herzogen zu Sachsen: Gotha, ein guter Anfang zu einem Fundo gemacht, auch durch sonderbare Regierung des Allerhöchsten Gottes dieses theuren Fürsten Herz nach Dero Weltbekanntem Eifer für das Reich Gottes zu diesen Anstalten je mehr und mehr geneigt worden, also daß dessen Hochfürstl. Durchlaucht nicht nur von hochernannten Magistrat zu Genf am 18. Junii 1720. und im September 1723. schriftlich die kräftigste Versicherung eines unbefrängten und beständigen öffentlichen Exercitii der Evangelisch: Lutherischen Religion ausgewürkt, sodann auch sich dieser Gemeine mit besonderer Protection und unermüdeten Sorgfalt in allen Dingen zu Dero unsterblichen Nachruhm und allen Evangelischen Potentaten zu einem herrlichen Exempel angenommen: Gleichwol aber der Fundus zur Zeit noch nicht hinlänglich und die Beschaffenheit dieses Werks selbst, nachdem es nun einmal durch Gottes Gnade so weit gebracht ist, wo es in

guter Ordnung fortgeführt und erhalten werden soll, erfordert, daß auch fürs künftige alle gute Anstalten und Fürsichtigkeit in fortwährender guter Harmonie aller derer, so dabey interessiret sind, fürgekehret werden, zumahl ein großer Theil der ersten Fundatorum, die unter dem Nahmen der Vorsteher sich dieses Werks angenommen, nach und nach von dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, auch ohnedem alle menschliche Dinge, besonders bey der Kaufmannschaft, auf welcher das Werk von Anfang her beruhet, vielen Veränderungen unterworfen sind; Als haben die noch übrigen Vorsteher nöthig gefunden, sich im Nahmen Gottes aufs neue zusammen zu thun, und zu Bezeugung ihrer dabey aufrichtig zur Ehre Gottes ohne Gesuch etwas eignen für sich oder die Ihrigen gerichteten Absicht, folgende christliche Abrede, unter höchster Autorität Ihres allertheuersten Protectoris, vorhöchsterannanten Durchlauchtigsten Herzogs Friedrichs zu Sachsen: Gotha zu errichten, und zwar

1) Soll in dieser Kirchen die wahre Evangelische Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten und in denen Symbolischen Büchern der Lutherischen Kirchen, namentlich in der Augspurgischen Confession, derselben Apologie, Schmalkaldischen Articulu, beyden Catechismis Lutheri und der Formula Concordiae zusammen gefasset ist, ferner wie bisher, rein und lauter gelehret, die heiligen Sacramenta und Absolution nach Gottes Wort ausgeheilet, die Kirchen: Aemter durch tüchtige Leute bestellet, der Gottesdienst nach hergebrachter Gewohnheit zu allen Zeiten an Sonn- und Festtagen gehalten, auch in den eingeführten Aenden und Kirchengewohnheiten von keinem Lehrer etwas ohne Befehl und Gutheissen höchgedacht Ihrer Durchlaucht und ohne Vorwissen der jeweiligen Vorsteher geändert werden.

2) Und weil zu Festhaltung dessen allen die Sorgfalt von Privat: Personen und Kaufleuten, die mehrentheils zerstreuet, in die Länge nicht hinlänglich seyn möchte, so erbitten die Vorsteher hiermit aufs angelegentlichste mehr höchstgedachte Hochfürstl. Durchl. nicht nur, wie bisher höchstrühmlichst geschehen, Dero hohe Protection und Mildigkeit dieser Kirche noch ferner gnädigst angedeyhen zu lassen, sondern auch neben der einige Jahre her, zu der Gemeine unsterblichen Dank exercirten Examinatione und Ordinatione Ministrorum, die völlige höchste Aufsicht über dieses ganze Kirchen: Wesen über sich zu behalten, und nach christlichem Gebrauch durch Dero nachgesetztes Hochfürstl. Ober: Consistorium zu besorgen, auch zu dem Ende die jeweilige Geistliche füröhm in endliche Pflichten allezeit zu nehmen: Uebergeben also Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit hiermit die Vorsteher im Nahmen der ganzen Gemeinde nochmals die oberste Aufsicht und was derselben anhängig,

in

in tiefster Unterthänigkeit: und das nicht nur für Dero eigne Hochfürstl. Person (welche der treue Gott als einen Augapfel zu großer Consolation dieser und der ganzen Evangelischen Kirchen auf das höchste Lebens: Alter erhalten wolle) sondern auch (in ungezweifelter Zuversicht, daß der Höchste es Ihnen bis an das Ende der Welt an solchen Nachfolgern nicht werde mangeln lassen, die mit gleichem Eifer für die Evangelische Religion auf Ihrem Stuhl sitzen) für alle Dero Hochfürstliche Nachfolger, als regierende Herzoge zu Sachsen: Gotha, mit der unterthänigsten Bitte, Dieselbe wollen sich diese Kirche mit ihren Vorstehern, Lehrern und allen Gliedern zu Dero beharrlichen Hulden, Fürsorge und Gnaden: Bezeugungen empfohlen seyn lassen.

3) Und gleichwie höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeit von der Zeit an, da Sie Sich dieses Werks anzunehmen, gnädigst gefallen lassen, die Vorsteher dieser Gemeinde in ihren hergebrachten Gerechtsamen niemals zu kränken begehrt, auch bey vorgegangnen Ersehungungen der erledigten Predigerstellen, diese Versicherung allezeit wiederholet, also wird Dero christfürstl. Intention nicht entgegen seyn, daß Sie die Vorsteher, als erste Fundatores dieses Kirchen: Wesens, das von Anfang an immer dabey gehabte Jus Patronatus forthin unter Dero Hochfürstlichen Autoritaet exerciren, und vermöge desselben, wenn eine Stelle erlediget ist, entweder selbst auf ein tüchtiges Subjectum, so ihnen schon bekannt und anständig, gedenken, und dasselbe Ihre Hochfürstl. Durchl. geziemend benennen und um das ordentliche Examen und Ordination unterthänigst anhalten; oder auch, wie bishero zu verschiedenenmahlen geschehen, Ihre Hochfürstl. Durchl. ersuchen möchten, selbst ein solch tüchtiges Subjectum zu erwählen und zum Dienst dieser Gemeinde zu überlassen, da denn, wenn Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero gnädigste Intention Ihnen zu erkennen gegeben, Sie, Vorstehere, denjenigen, der also nomiret, und in dem Examine für tüchtig erkannt ist, ohne Anstand zum Lehrer dieser Gemeinde annehmen, und installiren, auch mit dem gewöhnlichen Salario versehen werden: immaken es dann mit dem Nachmittagsprediger und dem Cantore, was die Annahme und Examen betrifft, eben also gehalten werden soll.

Hiernächst werden auch die Vorsteher über die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Kirchen, so von Genf aus jährlich an Sie einzuschicken ist, sorgfältig vigiliren, die Hauptrechnung aber über die Kirchen: Capitallen selbst führen und allezeit darauf bedacht seyn, daß die Capitalia sicher angelegt und zu richtiger Nutzung gebracht, auch wo immer möglich, durch Beytraag christlicher Herzen vermehrt oder unter Ihre Hochfürstl. Durchl. Autoritaet und mit Dero gnädigsten Bewilligung und Recommendation in
Zeusch:

Teutschland und den Nordischen Königreichen eine weitere ergiebige Collecte gesamlet und also ein genugsamer Fundus errichtet werden möge, woraus die Salaria und andere nöthige Kosten bestritten und mit der Zeit etwa ein eigen Haus zu Haltung des Gottesdienstes und zur Wohnung der Geistlichen könnte angeschafft werden. Und damit ja auch in diesem Stück, die Kirchenrechnungen anlangend, zu keiner Zeit einige Gebrechen einreißen mögen, so werden höchstgedacht Ihrer Hochfürstl. Durchl. so viel und oft Sie oder in Ihrem Nahmen Dero Abgeordnete, die Rechnungen einzusehen verlangen, dieselbe allemal ohnverweigerlich für geleet werden.

Gleichwie auch in übriger Verfassung des Kirchenwesens, Ihre Hochfürstl. Durchl. als oberster Aufseher zu disponiren haben, also wollen die Vorsteher ihres Orts fleißige Sorge tragen, daß der Gottesdienst richtig bestellet werde, die Geistlichen ohne Ihr Vorwissen sich nicht von Genf absentiren und sonst alles in seiner Ordnung hergehe, und wo ihnen etwas widriges fürkäme, wollen Sie daran seyn, daß solches förderlich abgestellt werde, oder wo es von großer Wichtigkeit und über ihr Vermögen wäre, Ihren unterthänigen Recurs an Ihre Hochfürstl. Durchl. nehmen und Dero fernere Verfügung erwarten.

4) Wann dann auf solche Art die Kirche mit hoher christfürstl. Aufsicht versehen, und die Vorsteher sich das Werk des Herrn ferner lassen angelegen seyn, (allermäßen ihre Hauptverrichtung in dem vorstehendem S. enthalten) so ist an fernerm guten Fortgang nicht zu zweifeln und nur allemahl dahin zu sehen, daß alles in guter Ordnung fortgeführt, auch die Einkünfte der Kirchen auf einen gewissen und festen Fuß gesetzt werden, in dieser Absicht wollen die dießmahlige Vorsteher gern und willig diejenige Kaufleute Evangelischer Religion, so in Frankreich, mitbegriffen Lyon und Marseille oder Genf, angesessen, desgleichen diejenigen Evangelischen Handelsleute in Teutschland, so alldorten ihre Factoren haben, (so viel ihrer nehmlich zu Bestreitung der Kirchen-Expensen nach proportion ihres Vermögens concurriren wollen) in ihre Societaet aufnehmen, dergestalt, daß weil die meisten von den ersten Vorstehern abgestorben, aus dem ganzen Corpore dieser Societaet und durch die mehrere Stimmen der sämtlichen alten und neuen Mitglieder die erledigte Plätze ersetzt und bis auf eine anreichliche Zahl der Vorsteher, davon der älteste allemal das Praesidium führt, festgestellt auch künftighin dabey gelassen werden solle, die übrigen von der Societaet aber sollen Adjuncten heißen, auch wenn die ordentlichen Vorsteher behindert werden, zu den Deliberationen gezogen werden, und wenn ein Vorsteher durch den zeitlichen Todt, oder auf andere Art der Societaet entrissen wird, so hat das ganze Corpus
oder

oder Societaet der Contribuenten aus ihrem Mittel einen andern durch die mehrern Stimmen zu erwählen, woben gleichwohl auf gute Qualitaeten, Aet, Credit und Meriten, die behörige Reflexion zu machen.

5) Und da einige Zeit her niemand von den Vorstehern zu Genf wohnhaft gewesen, welches doch um verschiedener Ursachen willen gut und nützlich wäre, so werden Vorstehere und übrige Societaet darauf bedacht seyn, daß aus dem Mittel der Gemeine zween daselbst angefessene Evangelische Kaufleute oder tüchtige verständige Personen andern Standes entweder als Adjuncten oder unter dem Nahmen der Kirchenpfleger vor das dasige Kirchenwesen Sorge tragen, in Fällen die keinen Anstand leiden, der Vorsteher Stelle vertreten, und nebst den beeden Geistlichen die Nothdurft der Kirchen, sowohl in Ansehung der Hochlöbl. Republicque, als andern Fällen, besorgen helfen, durchreisenden Standesperonen die Kirche zu ihrer Mildigkeit recommendiren, und sowohl auf die Einnahme, als Ausgaben der Kirchen ihr Auge haben, also daß der jeweilige Pfarrer zwar, wie bisher, die zu Genf eingehende Kirchen-Gelder zu administriren und dem ältern in loco wohnhaften Kirchenpfleger nur durch ein Billet zu notificiren habe, wie viel zu Almosen oder andern Ausgaben der Kirchen auszulegen nöthig, da denn dieser, der Kirchenpfleger die Auslage zu thun hätte, und wäre mit Zusammenhaltung der Bücher, der Cassa und dieser Billeten jährlich Abrechnung in Gegenwart der beeden Geistlichen und Kirchenpfleger zu halten, auch alsdann den Vorstehern die Rechnung, wie nicht weniger von Zeit zu Zeit andere Nothdurft der Kirchen, zu überschreiben.

6) Weil auch der Kirche zu Genf an Beybehaltung der hochschätzbaren Gnade Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha und stetiger Communication mit dem Hochfürstl. Ober: Consistorio zum Friedenstein gar viel gelegen, so werden sich die Vorstehere die Erlaubniß ausbitten einen geistlichen oder weltlichen Ministrum daselbst zum Curatore geziemend zu erbitten, daß er ihre und der Kirchen Angelegenheiten besorgen, die Verordnungen Ihro Hochfürstl. Durchl. empfahen und an Sie übermachen, desgleichen in der Vorsteher Nahmen gehöriger Orten nöthige Insinuation oder Vorstellungen thun und ihnen sonst mit gutem Rath und Assistenz an Hand gehen möge, und hoffen jederzeit eine solche Person zu finden, welche sich aus Liebe zu Gott und seiner Ehre diesem Geschäfte zu unterziehen belieben werde. Zu welchem Ende von Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Sie den Herrn Kirchenrath Cyprianum für diesmal hiermit unterthänigst sich ausbitten. So geschehen, Arbon den 28. May Anno 1731.

9.

Confirmation der Kirchenverfassung bey der Evangelisch; Lutherischen Gemein-
de zu Genf.

Nachdem vorstehende Abrede der Vorsteher bey der Evangelischen Kirchen zu
Genf Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen; Gotha unterthänigst vorgetragen
worden; Als haben dieselbe gnädigst geruhet, solche genehm zu halten und
mit Dero höchsten Unterschrift vor verbindlich zu declariren. So geschehen
Friedenstein d. 27. Jul. 1731.

Friederich, H. z. S.

10.

Consistorial; Rescript an den Prediger zu Genf.

Unsere zc.

Euch ist nicht zu verhalten wie allhier vorkommen, daß der Magistrat zu Ge-
nev geneigt sey, Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. als Protecto-
rem der Evangel. Kirche A. C. zu Genev nach beygelegender Formul in das
allgemeine Kirchengebet mit einschließen zu lassen. Wie Ihr nun sowohl einem
Syndico der Republic vorher vor den Indult geziemenden Dank abzustatten,
als auch denen Vorstehern besagter Kirche davon Nachricht zu geben habt,
inmaßen auch unterm heutigen dato an dieselbe Notiz gegeben worden; Als
begehren im Nahmen des Durchl. F. u. H. H. Friederichs, H. z. S. zc.
Unsers zc. Wir hiermit, Ihr wollet in Zukunft das Kirchengebet nach beyge-
schlossener Formul versehen. An dem zc.

Datum Friedenstein d. 14. Jun. 1745.

F. S. Oberconsist. das.

11.

Formular des in der Genfer Lutherischen Kirche zu betenden Kirchen; Gebets,
so wie es dem Magistrat daselbst im J. 1745. vorgezeigt und von selbst
gem approbiret worden.

Wir empfehlen dir, o Herr aller Herren die gnädige Obrigkeit hiesiger freyen
Republik. Segne ihre Anschläge, daß sie zu deiner Ehre und des gemeinen
Wesens Besten gereichen. Wollest auch überhaupt allen Evangelischen Kö-
nigen Fürsten und Herren, insonderheit aber dem regierenden Herrn Herzog

ju

zu Sachsen; Gotha, unserm gnädigsten Protectori, dem Herrn Erbprinzen und der gesammten Hochfürstlichen Familie langes Leben, beständige Gesundheit, samt aller zeitlichen und ewigen Wohlfarth verleihen: ꝛ.

Segne auch alle Pastores und Professores hiesiger Kirche. Erhalte die Schulen und Studia. Segne die gesamte löbliche Bürgerschaft mit zeitlichen und geistlichen Segen ꝛ.

12.

Antwort des Magistrats zu Genf auf Serenissimi Goth. Wunsch, daß das Reformirte Consistorium daselbst der Evangelisch: Lutherischen Kirche in der Kirchendisziplin keine Hinderungen legen möchte. *)

Tres Haut & Serenissime Prince,

Nous avons reçue la Lettre dont Votre Altesse Serenissime nous a honoré, en date du 28. May dernier; et par laquelle Elle nous marque, qu'ayant été informée que le Consistoire de notre ville etend sa direction sur l'Eglise de la Confession d'Augsbourg qui y est établie, en interdisant à quelques personnes de cette confession de participer au sacrement de la St^e Cene, Elle nous prie de faire en sorte que cela n'arrive plus à l'avenir.

Il est vrai, Tres Haut & Serenissime Prince, que quelques particuliers de la Confession d'Augsbourg établis parmi nous, étant tombés dans quelques désordres, nôtre Consistoire a exercé envers eux la Discipline Ecclesiastique, conformément à nos Loix. Mais nous nous flatons que si Votre Altesse Serenissime veut bien faire attention à ce que nous aurons l'honneur de lui exposer, Elle jugera Elle même, qu'en cela il ne s'est rien fait de contraire à l'ordre, ne d'opposé à l'établissement de cette Eglise, non plus qu'aux sentiments de fraternité Chretienne que nous avons toujours eu pour Elle.

Il y'a environ quarante Ans que quelques Negocians de Lyon nous demanderent la permission d'avoir ici un Pasteur de la Confession d'Augsbourg, qui put leur precher le Dimanche & leur administrer deux ou trois fois l'année la St^e Cene: ils ne demanderent rien de plus. Naturellement portés à leur accorder leur requisition, nous y deferames d'autant plus volontiers, qu'elle fut appuyée de la recommandation de Sa Majesté,

¶ 2

Le

*) Obgleich das Reformirte Consistorium seit der letzten französischen Revolution nicht mehr existirt, so verdient doch das Schreiben in besonderer Rücksicht hier einen Platz.

Le Roy de Prusse de glorieux memoire. En 1720. Votre Altesse Serenissime nous fit aussi l'honneur de nous ecrire à ce sujet, et nous faismes avec empressement cette occasion & cette qui se presenta dans la suite, en 1723. pour lui faire connoitre, quels estoient en general nos dispositions pour l'Eglise de la Confession d'Augsbourg & en particulier le cas singulier que nous faisons de Sa recommandation & la consideration respectueuse que nous avions pour Sa Serenissime Personne.

Depuis l'establissement de cette Eglise dans nôtre ville les choses ont continuées sur le même pié ou elles furent mises d'abord. Elle a eu succesivement plusieurs Pasteurs, qui tous, aussi bien que celui qui la dessert aujourd'hui, ont rempli dignement leur Ministère. Mais pendant tout ce tems la nous avons constamment exercé envers les Particuliers qui la composent & qui sont etablis parmi nous tous les actes de la Discipline Ecclesiastique, suivant qu'elle est etablie par nos loix. Nos Pasteurs ont toujours eu l'inspection sur la conduite & les moeurs de ceux qui demeurent dans les quartiers sur les quels ils sont preposés; leurs mariages sont benis dans nos Eglises, leurs Enfans y sont batizés & quand ils sont parvenus à l'age de discretion, ils sont admis à la Communion par nos Pasteurs. *) S'il survient quelque different au sujet des Mariages, ou entre un mari & sa femme, la connoissance en est toujours portée à nôtre Consistoire suivant que nos Loix l'ordonnent & lorsque pour quelque désordre qui donne du scandale, il y a lieu aux Censures Ecclesiastiques le même Consistoire les a toujours administré à ceux qui s'en estoient rendus dignes. **)

Tel

*) Der Concipient dieses Schreibens hat sich wohl darinn geirrt, daß die Ehen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in der Reformirten Kirche eingeseget, ihre Kinder daselbst getauft und nachmals von den Reformirten Pfarrern zur Communion befördert würden. Denn obgleich, so viel die Ehe betrifft, sich zuweilen zugetragen haben kann, daß Personen der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religion von dem Reformirten Prediger copuliret worden sind; so beweisen doch die Kirchenbücher, daß nicht nur die Copulation zwischen Personen gemischter und ungemischter Religion, sondern auch die Taufen und die Zulassung der erwachsenen Jugend zum heil. Abendmahl ordentlicher Weise von dem Evangelisch-Lutherischen Geistlichen und in der Lutherischen Kirche geschehen sind.

**) Die Kirchencensuren, welche das Reformirte Consistorium vorschrieb, geschahen auf folgende Art: Zuerst wurde der Verbrecher vor das Consistorium beschicken. Wenn er erschien, so fragte man ihn: warum er erschiene und berufen worden sey? Errieth er sogleich die Ursache und gestand sein Verbrechen, so mußte er auf die Knie niederfallen und die Bestrafung so anhören, da ihm auch die Exclusion vom Abendmahl sogleich angedeutet wurde. Errieth er es nicht, so redete man ihn so lange ernstlich zu, er solle nachsinnen, bis er bewegt ward. Erfolgte noch keine Wirkung, so lieng der Secretair an, den Anfang seiner Beschuldigung aus dem Protocoll zu lesen. Hierauf ermahnte man ihn wieder, bis endlich das Geständniß erfolgte. Dann geschah die Excommunication nach der Reformirten Art auf eine, zwey, oder drey Communionen nach dem Unterschied des Verbrechens oder auch wohl auf eine unbestimmte Zeit. Wenn die Zeit verlossen war, so mußte die

aus-

Tel a été, Tres Haut & Serenissime Prince, l'usage constant & invincible, & Votre Altesse Serenissime sentira Elle meme que les choses ne pouvoient aller autrement. Comme nous avons dans tous les tems regardé les membres de la Confession d'Augsbourg comme nos freres en Christ & que nous les admettons à notre Communion sans rien exiger d'eux, nous avons aussi toujours reçue dans notre ville ceux qui ont voulu s'y etablir, nous avons admis sans difficulté au nombre de nos Bourgeois ou de nos Habitans ceux d'entr eux qui l'ont désiré; plusieurs autres qui n'ont pas pris ces qualités, se sont pourtant domiciliés parmi nous & toutes ces Personnes font ensemble un nombre considerable, composé de gens de toute condition & de tout ordre. D'ailleurs c'est une loi fondamentale de notre constitution, que personne ne peut devenir membre de notre Etat & jouir des Privileges qui y sont attachés, à moins quil ne soit en même tems censé membre de notre Eglise. En consequence, tous ceux à qui nous accordons des Lettres de Bourgeoisie ou d'habitation prêtent un serment formel de se soumettre à nos Loix et à nos ordonnances tant Civiles qu'Ecclesiastiques; & à l'égard de ceux qui sont simplement domiciliés chés nous, quoique l'on n'exige pas d'eux le serment, ils sont pourtant sous la même obligation. Après ces eclaircissemens, nous esperons que Votre Altesse Serenissime suivant ses lumieres & sa sagesse, reconnoitra que, quelque desir que nous ayons de lui agreer, nous ne saurions cependant rien changer à la pratique constamment suivie jus qu'ici dans les cas dont il est question, puisque nous ne pourrions le faire sans donner atteinte à notre constitution et à nos Loix, qui sont pour nous des regles sacrées & inviolables. Mais nous osons Vous assurer, Monseigneur, que nous nous ferons toujours un plaisir & un devoir en tout ce que pourra dependre de nous de donner des témoignages d'affection & de bienveillance à l'Eglise de la Confession d'Augsbourg etablie dans notre ville. L'interêt qu'y prend Votre Altesse Serenissime est pour nous un puissant motif de redoubler notre attention à cet égard n'ayant rien de plus à coeur que de lui donner des preuves de notre devouement à son service et du respect que nous avons pour sa Serenissime Maison dans la quelle l'amour de la Religion est depuis longtems une vertu hereditaire. C'est en particulier ce qu'on remarque deja dans le Serenissime Prince, Votre fils, que nous avons le plaisir de posseder au

③ 3

milieu

ausgeschlossene Person ein Zeugniß von dem Pfarrer, in dessen Quartier sie wohnte, sich geben lassen. Mit diesem Zeugniß begab sie sich darauf wieder in das Consistorium, fiel wieder nieder auf die Knie und bat, nach einer vorgeschriebenen Formel, Gott, die Kirche und den Magistrat um Verzeihung und ward sonach wieder aufgenommen.

milieu de nous. Dans un age tendre il scait allier aux grâces si preuenantes, dont il est doué, les qualités du cœur & de l'esprit les plus aimables et les plus estimables, qui lui attirent l'amour & le respect de tous ceux, qui ont l'honneur de l'approcher.

Regardant son sejour dans notre Ville comme un gage precieux de l'affection dont Vous nous honorés, nous prenons cette occasion d'en marquer notre reconnoissance & notre grande satisfaction à Votre Altesse Serenissime. Agréés, Tres Haut & Serenissime Prince, les voeux ardents que nous faisons pour la conservation de Votre Altesse Serenissime & pour sa gloire & pour toute sa Maison Serenissime

Nous sommes avec respect

Tres Haut & Serenissime Prince

De Votre Altesse Serenissime

Les tres humbles Serviteurs.

le 23 Juillet 1745.

Les Syndics & Conseil de Genev.

13.

Formular der Abkündigung wegen einer Collecte in den Gothaischen Landen zu dem neuen Lutherischen Kirchenbau zu Genf.

Geliebte in Christo!

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. Unser gnädigster Fürst und Herr, auf unterthänigstes Ansuchen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Genev, welche unter götlichem Seegen so stark angewachsen, daß sie sich genöthiget findet, auf Veränderung des zeitlichen Ortes ihrer kirchlichen Zusammenkünfte, zu denken, in solcher Absicht aber einen anderweitigen Platz mit gar beträchtlichen Kosten zu bequemer Haltung des Gottesdienstes anzuschaffen und einzurichten, in Gnaden anbefohlen, daß für dieselbe heut über acht Tage, durch Aussetzung der Becken vor den Kirchthüren, eine Collecte eingesamlet werden, und jetzt hiervon zu jedermanns Wissenschaft die vorgängige Anzeige geschehen solle. Damit nun jeder, welchem durch solche Proben christlicher Mildigkeit die Ehre Gottes zu befördern und dürftigen Glaubensgenossen bey ihren gottseeligen Absichten möglichst zu statten zu kommen es ein rechter Ernst ist, sich hlerzu desto williger entschliessen möge, so hat man in reifere Erwägung zu ziehen, daß nicht allein die Genevische Republique, ob sie gleich einem andern Glaubens-

bekennt

bekennniß beypflichtet, gleichwohl den Unfrigen seit anno 1707. die freye Religions-Übung, an welcher, auffer den Evangelisch-Lutherischen Inwohnern daselbst, auch die dahin kommenden Fremden, hohen und niedrigen Standes, zu ihrer Seelen-Wohlfarth und Erbauung Antheil nehmen können, liebreich verstatet, sondern auch die Vorsteher gedachter Evangelischen Gemeinde im Jahr 1707. sich aus besonderm unterthänigsten Vertrauen, unterm Sr. Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herzogs, und Deroselben in Gott ruhenden Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. gnädigste Protection freywillig begeben haben, auch darunter bis jezo noch glücklich zu stehen, sich rühmen können; zugeschwigen, daß in ermeldter Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Genév die gar löbliche Gewohnheit als ein feyerliches Gesetz beobachtet wird, daß denen aus hiesigen Fürstenthümern und andern Evangelisch-Lutherischen Landen dahin kommenden Personen, bey zugestossener Kranckheit und Noth, von dem gesammelten Vermögen ihres Gotteskastens jedesmal eine gar ercklechtige Beyhülffe angedenhet. Ew. Liebe wolle diese besondern Umstände christlich beherzigen, und sich in Betracht derselben desto mehr bewegen lassen, vorgemeldtes zu Gottes Ehre und unserer Glaubensgenossen Seelenheil abzielendes Werk, welches vielleicht noch manchen unserer Kinder und Nachkommen auf lange Zeit hinaus, zum Nutzen und Trost gereichen kann, mit milder Hand zu unterstützen. Der allerhöchste Gott, der uns in diesem Jahre mit einer gesegneten Erndte erfreuet hat und nun die Proben schuldiger Dankbarkeit von unsern Händen erwartet, wird jeden frölichen Geber mit gnädigen Augen ansehen, auch zu seiner Zeit an reicher Vergeltung es nicht fehlen lassen.

Hat Jesus Christus ehedem am Tempel zu Jerusalem gefessen, um die Einlagen des Volcks in den Gotteskasten, als der Herr des Tempels, zu beobachten; und hat er bey dieser Gelegenheit das von einer Wittwe mit gutem Herzen dargelegte Schärstein des gnädigsten Beyfalls und Ruhms würdig gehalten: So wird sein allsehendes Auge nicht weniger bey uns die ausgestreckten Hände seiner Jünger, dafern dieselben nach Beschaffenheit ihres Vermögens ergiebig beytragen werden, mit vieler Gnade angublicken und auf reichliche Vergeltung bedacht zu seyn nicht ermangeln. Ja er wird an seinem letzten Gerichtstage diß mit unter die geheiligten Glaubensfrüchte seiner Nachfolger zu rechnen und ihnen ewige Gnadenbelohnungen dafür zu entrichten wissen. Auf unserer Seite wird hierdurch zugleich etwas solches geschehen, das zu förderst unserm Durchlauchtigsten gnädigsten Landes: Vater zu höchstem Wohlgefallen, hiernächst aber auch andern unserer Glaubensgenossen, in deren Grenzen zu vorgedachtem Endzweck gleichfalls öffentliche Einsammlungen vorgenommen werden dürfen, als ein rühmliches Exempel zur guten Nach-
eiferung

eiferung gereichen wird. Gott erwecke unser aller Seelen zu solchen aufrichtigen Liebes Erweisungen, und helfe uns thun, was vor ihm gefällig ist, durch Jesum Christum. Amen.

14.

Eyd der Evangelisch-Lutherischen Prediger vor der französischen Revolution.

Vous promettés & jurés devant Dieu, entre les mains de la Seigneurie, d'être fidele à l'Etat qu'au Ministère qu'il vous est permis d'exercer dans cette ville, pendant le bon plaisir de la Seigneurie, vous servirés Dieu fidèlement, pour edifier l'Eglise, sur laquelle vous êtes établi, & que vous n'abuserés point de sa parole, pour servir vos affections particulieres. Vous promettés aussi de maintenir l'honneur de la Seigneurie de procurer ses avantages & de faire enforte, que ceux qui vous seront commis, s'entretiennent en bonne paix & union sous son gouvernement.

Enfin vous jurés d'être soumis à la Police & aux Loix, d'obeir au Magistrat de reveler tout ce que vous sçaurés au préjudice de cet Etat & de ne rien faire qui lui soit contraire.

15.

Gegenwärtiger Eyd der Prediger zu Genf.

Liberté.

Egalité.

Le — an — de la Republique Françoise devant nous membres de l'Administration Municipale interieure du Canton de Geneve s'est presenté le Citoyen N. N. Ministre du Culte Lutherien, Habitant à Geneve, & desirant y exercer les fonctions de son Ministère dans le Temple dit Lutherien.

Lequel a fait la declaration dont la teneur suit: Je jure haine à la Royauté & à l'Anarchie. Je jure attachement & fidelité à la Republique & à la Constitution de l'an trois.

Nous lui avons donné acte de cette declaration & il a signé avec nous. N. N. Fait en la séance de l'administration, à Geneve les an & jour que dessus.

(L. S.)

(signé par le President & le Secretair en Chef.)

16. Jun

16.

Instruction für den zu der Evangelisch. Lutherischen Gemeinde zu Genev verordneten Pastorem N. N.

1.

Soll er nächst Gott und dessen allerheiligsten Namens Ehre auf Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. sein vornehmstes Absehen richten und was dieselbe unmittelbar oder durch Vero Oberconsistorium ihm anbefehlen werden, in schuldigstem Gehorsam befolgen.

2.

Soll er seines vormals geleisteten Religions: Eydes stets eingedenk leben und sich denselben statt einer General: Instruction dienen lassen.

3.

Soll er seine Predigten unter Regierung und Beystand des heil. Geistes fleißig ausarbeiten und weder allein auf die Glaubenslehre, noch allein auf die Lebenspflichten, sondern auf beyde zugleich dergestalt richten wie es die Beschaffenheit seiner mancherley Zuhörer erfordern wird.

4.

Soll er ohne Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. Vorwissen und Approbation weder die gewöhnliche Liturgie und Ritus im geringsten, noch auch den locum cultus publici verändern, sondern von allem, was dießfalls etwan vorkommen möchte, re adhuc integra Bericht anhero erstatten und Verhaltungs: Befehle erwarten, nicht minder mit den Vorstehern dasiqer Gemeinde, welchen er mit gebührender Achtung zu begegnen hat, fleißig communiciren.

5.

Soll er in dem Informationswerk denen hiesigen Katechetischen Anstalten nachgehen, auch Sorge tragen, daß die alte in unserer Evangel. Kirche nützlich eingeführten Lieder bey dem öffentlichen Gottesdienste gesungen werden.

6.

Soll er mit den reformirten Theologis sehr behutsam conversiren und ihnen mit großen Glimpf begegnen, gleichwohl aber unsere wahre Religion, nach allen und jeden Articulu, woserne man ihn in statum confessionis setzt, freymüthig doch bescheidenlich zu bekennen keinen Anstand nehmen, aber wegen der geoffenbarten Religion sich in keine philosophische Disputate einlassen.

F

7. Hat

7.

Hat er dem Nachmittagsprediger mit collegialischer Freundlichkeit zu be-
 gegnen, und in denen Amts: Berrichtungen auch sonst mit dienlicher Anlei-
 tung, nach der ihm bekannten eingeführten Ordnung, wo es nöthig, an Hand
 zu gehen.

8.

Hat er von dem Zustand seiner Gemeinde quartaliter an das Oberconsisto-
 rium Bericht zuerstatten, in aller Correspondenz aber sich wohl in Acht zu
 nehmen, daß er nichts anstößiges weder von der Republic noch derselben Re-
 genten schreibe.

9.

Ueberhaupt soll er sein Amt und Pflicht, als an einem gar besondern und
 aufmerksamen Orte, wie es einem treuen Knecht Gottes und Diener der
 Evangel. luth. Kirche eignet, in alle Wege klüglich, gottselig und erbaulich
 führen und beobachten, auch was in Zukunft dieser Instruction beygefüget
 werden möchte, ebenfalls fleißig und treulich befolgen. Dabey Unsers gnä-
 digsten Herrns Hochf. Durchl. ihm gebührenden Schutz leisten und mit Gnas-
 den beygethan verbleiben werden.

Urkundlich ist diese Instruction unter dem Oberconsistorial: Siegel und
 gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden. Friedenslein d.

(L. S.)

F. S. D. Consist. das.

17.

Instruction für den Nachmittagsprediger oder Suffraganten bey der Evange-
 lisch: Lutherischen Gemeinde zu Genev, N. N.

Nachdem der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Ernst, Herzog zu
 Sachsen, Jällich Cleve und Berg auch Engern und Westphalen u. die von
 den Vorstehern der Evangelisch: Lutherischen Gemeinde zu Genev geschehene
 Präsentation des Candidati Theologiae, Ebrn N. N. zum Nachmittagspre-
 digen oder Suffraganten bey besagter Gemeinde, statt des anhero berufenen
 Ebrn N. N. gnädigst genehmiget, und derselbe nach gehaltenem examine ri-
 goroso christgewöhnlichermaassen ordiniret worden, als hat man für dienlich
 erachtet, ihm, Ebrn N. N., folgende Punkte zur genauen Beobachtung zu
 behändigen.

I.

Soll er nächst Gott, auf Unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Herzogl.
 Durchl. sein vornehmstes Absehen richten, und dasjenige, was Dieselben
 durch

durch Dero Ober: Consistorium ihm werden anbefohlen lassen, in unwei-
gerlichem Gehorsam vollbringen.

2. Seiner Uns angelobten Pflicht soll er stets eingedenk leben, und sich
dieselbe statt einer General: Instruction dienen lassen.

3. Soll er seine Studia mit allem Fleiße fortsetzen, und in seinem Studio
Theologico die heil. Schrift, bevorab in den Grundsprachen, und Unsere
daraus gezogene Symbolische Bücher, welche sämmtlich er fleißig zu lesen hat,
zum allgemeinen Grunde behalten, und daher suchen, daß er die erstern unter
sorgfältigem Gebrauch der dazu vorhandenen Hülfsmittel, immer richtiger
verstehen lerne, die letztern aber mit jener aufmerksam vergleichen, und nach
dem gemeinsamen vernunftmäßigen und fruchtbaren Inhalte, seinen Unterricht
in der Religion einrichten.

4. Insbesondere soll er seine Predigten mit gehöriger Sorgfalt ausarbeiten,
sie jederzeit, so fern es möglich, von Wort zu Wort concipiren, dabey die
Erbauung seiner Gemeinde, welche in der Erweiterung und Berichtigung der
Erkenntniß der Religion und in der Erweckung und Belebung gottseliger Ge-
sinnungen bestehet, zum alleinigen Zwecke stets im Auge behalten, und daher,
mit Vermeidung aller unfruchtbaren Gelehrsamkeit, besonderer Meinungen
über ungewisse Fragen und der Streitigkeiten, wodurch die christlichen Kirchen
getheilt sind, die wahrhaft bessernden und beruhigenden Wahrheiten und Vor-
schriften des Christenthums, worauf unser Glaube und unser Wohlverhal-
ten beruhet, zum hauptsächlichsten Inhalte derselben wählen, und diese auf
eine gründliche, faßliche und einnehmende Art dem Verstande seiner Zuhörer
vorhalten; vor allen Dingen aber auch dahin trachten, daß er die Kraft der
evangelischen Lehre an seiner eigenen Seele je mehr und mehr erfahre, und
dieselbige mit einem unsträflichen und wohlstandigen Wandel ziere.

5. Soll er gegen die Vorsteher seiner Gemeinde, so wie gegen den Pastro-
rem derselben, die gebührende Liebe und Achtung tragen, und in Amtsver-
richtungen, so er mit dem letztern, oder auch alleine zu thun hat, sich in alle
Wege nach der eingeführten Ordnung richten.

6. Mit den reformirten Glaubensverwandten und Theologen soll er, als
mit christlichen Brüdern, welche mit uns einen Gott und Vater, und einen
Herrn, Jesum, verehren, freundlich und liebevoll umgehen, und überhaupt
durch Sanftmuth gegen alle Religionsbekenner, so wie durch Achtung und
Ehrer:

Ehrerbietung gegen den Staat und dessen Regenten, in und unter welchen er Schutz und Religionsfreyheit genießet, beweisen, daß er von dem erleuchtetsten sanftmüthigen und dankbaren Geiste des Christenthums regieret werde.

7.

Zu dem Ende soll er auch insbesondere in aller Correspondenz, die er führen dürfte, sich wohl in Acht nehmen, daß er nichts bedenkliches weder von der Republik noch derselben Regenten schreiben möge, und endlich

8.

Was in Zukunft dieser Instruction beygefüget werden möchte, soll er ebenfalls fleißig beobachten, und insgesamt seine Pflicht und Amt, als an einem ganz besonders aufmerksamen Orte, klüglich, gottselig und erbaulich führen. Dargegen Wir nach Befindung seiner Geschicklichkeit, Treue und Fleißes, mit fernerer Beförderung seiner gedenken, ihm auch gebührenden Schutz halten, und mit Gnaden bengethan verbleiben werden.

Urkundlich ist diese Instruction unter dem Ober: Consistorial: Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden. Signatum Friedenstien den

(L. S.)

Herzogl. S. D. Consistorium das.

33
LBMV Schwerin
004 134 753





16.

1. zu der Evangelisch. Lutherischen Gemeinde zu Genev ver-
 orem N. N.

1.

Gott und dessen allerheiligsten Nahmens Ehre auf Unfers
 und Herrns Hochfürstl. Durchl. sein vornehmstes Abscheen
 dieselbe unmittelbar oder durch Dero Oberconsistorium ihm
 , in schuldigstem Gehorsam befolgen.

2.

2. s vormals geleisteten Religions: Eydes stets eingedenk leben
 statt einer General: Instruction dienen lassen.

3.

3. e Predigten unter Regierung und Beystand des heil. Geis-
 tlichen und weder allein auf die Glaubenslehre, noch allein
 sichten, sondern auf beyde zugleich dergestalt richten wie es
 seiner mancherley Zuhörer erfordern wird.

4.

4. e Unfers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. Vorwissen
 weder die gewöhnliche Liturgie und Ritus im geringsten,
 im cultus publici verändern, sondern von allem, was diese
 nimen möchte, re adhuc integra Bericht anhero erstatten
 : Befehle erwarten, nicht minder mit den Vorstehern dasset
 hen er mit gebührender Achtung zu begegnen hat, fleißig

5.

5. dem Informationswerk denen hiesigen Katechetischen Anstal-
 tungen auch Sorge tragen, daß die alte in unserer Evangel. Kirche
 ten Lieder bey dem öffentlichen Gottesdienste gesungen werden.

6.

6. t den reformirten Theologis sehr behutsam conversiren und
 Glimpf begegnen, gleichwohl aber unsere wahre Religion,
 den Articuln, woserne man ihn in statum confessionis setzt,
 bescheidenlich zu bekennen keinen Anstand nehmen, aber we-
 rten Religion sich in keine philosophische Disputate einlassen.

§

7. Hat

